

Konzept zur Gewaltprävention
und zum Gewaltschutz von be-
sonders vulnerablen Gruppen
in Gemeinschaftsunterkünften
für Geflüchtete der Stadt
Leverkusen

*Fachbereich
Soziales*



Stadt Leverkusen

Autor:

David Nelson, Koordinator der Einrichtungsbetreuer*innen
Leverkusen, Juli 2018

Das Konzept ist entstanden unter Zuhilfenahme des **Konzeptes zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz besonders vulnerabler Gruppen der Stadt Gießen** und des **Landesgewaltschutzkonzeptes des Landes Nordrhein-Westfalen**.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
2 Ziel	5
3 Überblick	6
4 Die aktuelle Situation - Fakten	8
4.1 Situation geflüchteter Frauen, Kinder und LSBTIQ*	8
4.2 Risikofaktoren für Gewalt gegen Frauen, LSBTIQ* und Kinder in Flüchtlingsunterkünften	11
4.3 Status Quo in Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Leverkusen	12
5 Allgemeine Maßnahmen zur Gewaltprävention	15
5.1 Gewaltprävention und -schutz als Querschnittsaufgabe für Leitungen und Mitarbeitende in Flüchtlingsunterkünften	15
5.2 Engagement und Verbindlichkeit in Sachen Gewaltprävention und -schutz seitens ehrenamtlich und hauptamtlich Tätiger.....	16
5.3 Arbeit in der Nachbarschaft	17
6 Maßnahmen struktureller Gewaltprävention	18
6.1 Aspekte der räumlichen Verortung sowie der Belegung von Unterkünften	18
6.2 Gemeinschaftsunterkünfte und Schutzräume für Frauen	19
6.3 Räume für Kinder und Jugendliche	20
6.4 Beschwerdemanagement	21
6.5 Gezielte Sicherheitsmaßnahmen	23
7 Maßnahmen sozialpädagogischer Gewaltprävention	24
7.1 Soziale Betreuung und Beratung in den Unterkünften	24
7.2 Notwendige Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Tätige mit Geflüchteten	25
7.3 Aufbau und Stärkung von Strukturen innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften	26
7.4 Maßnahmen zur nachhaltigen Vermittlung der deutschen Sprache sowie gesellschaftlicher Werte und Grundlagen	27
8 Maßnahmen des Gewaltschutzes bei vorliegender Gewalt	29
8.1 Nach Gewalttaten: Abläufe, Verantwortliche, Verantwortlichkeiten	29
8.2 In Sachen Gewaltschutz umfassend und kultursensibel informierte Bewohnerinnen und Bewohner	29
8.3 Opferschutz und -beratung: essentielle Aspekte eines funktionierenden Hilfesystems	30
8.3.1 Effektives, gut vernetztes Hilfesystem zum Gewaltschutz spezifisch für Frauen, Kinder und LSBTIQ*	30

8.3.2 Funktionierendes, gut vernetztes Hilfesystem zum Gewaltschutz bei Kindern... 31

9 Wichtige Aspekte zur Implementierung eines Konzepts zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz	33
10 Monitoring und Controlling	34
11 Gewaltschutzrichtlinie.....	35
11.1 Vorgehen	35
11.2 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz und Polizeigesetz NRW	39
11.2.1 Umgang der Polizei mit häuslicher Gewalt	39
11.2.2 Maßnahmen im Falle einer potenziellen Kindeswohlgefährdung.....	41
11.2.3 Hinweise zum Umgang mit der Presse.....	43
11.3 Relevante Telefonnummern	44
11.4 Einrichtungsinterner Dokumentationsbogen bei Vorfällen und Berichten von Gewalt	46
12 Anhänge	47
12.1 Merkblätter zum Gewaltschutz für Bewohnerinnen und Bewohner	47
12.2 Selbstverpflichtungserklärung für hauptamtlich Arbeitende in Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Leverkusen.....	50
12.3 Selbstverpflichtungserklärung für Ehrenamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten	51
12.4 Fortbildungen, Schulungen und Vorträge.....	53
12.5 Glossar	55
12.6 Relevante Konventionen und Gesetze	57

1 Einleitung

Das vorliegende Konzept setzt die Einhaltung bereits definierter Mindeststandards und Richtlinien wie die Hausordnung für Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Leverkusen, das Betriebskonzept für Gemeinschaftsunterkünfte und die Leistungsvereinbarung für die soziale Beratung und Betreuung voraus sowie die Umsetzung relevanter Gesetze auf Landes- und Bundesebene, Richtlinien auf EU-Ebene und von Deutschland unterzeichnete internationale UN-Konventionen. Es orientiert sich an den Zielsetzungen des Integrationskonzeptes der Stadt Leverkusen, insbesondere in den Handlungsfeldern D „Wohnen und Unterbringung“ und E „Gesundheit“.

Wichtige Gesetze, Richtlinien und Verordnungen (Details und weitere s. Anhang):

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)

Istanbul-Konvention: Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2011)

EU Aufnahmerichtlinie des Europäischen Parlaments und Europarates (2013)

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und zum Schutz vor Gewalt von besonders vulnerablen Gruppen unter Geflüchteten, insbesondere Frauen, Kinder, sowie LSBTIQ*¹ sind als zusätzliche, spezifische Maßnahmen erforderlich, da die genannten Vorschriften, Richtlinien, Gesetze und Konventionen die verschiedenen, für den Schutz dieser besonders vulnerablen Gruppen relevanten Aspekte nicht in ausreichendem Maß integrieren und zusammenfügen. Regelungslücken haben zur Folge, dass bislang kein ausreichender Schutz für die genannten Gruppen gewährleistet ist und es in der Praxis zu Betroffenheit durch Gewalt kommen kann.

Im Jahr 2002 hat die UN Weltgesundheitsorganisation WHO einen wegweisenden Weltgesundheitsbericht veröffentlicht, der erstmals umfassend das Thema Gewalt in all ihren Formen in den Fokus nahm, basierend auf fundierten Forschungsergebnissen. Im Bericht heißt es: „Es gibt keinen weltweit einheitlichen Moralkodex, was es zu einer außerordentlich lohnenden, aber zugleich auch schwierigen und heiklen Angelegenheit macht, das Thema Gewalt in einem globalen Forum anzusprechen“ (WHO, 2002). Dennoch hat die WHO mit dem Weltgesundheitsbericht 2002 erstmals eine Definition vorgelegt, die inzwischen weltweit als unstrittig gilt und übernommen wird, wenn Institutionen und Organisationen sich mit Gewaltschutz und Gewaltprävention befassen.

Gewalt ist „der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahr-

¹ Lesben, Schwule, Bi-, Trans-, Inter-, Queer-Menschen. Zum Nachlesen: http://www.meingeschlecht.de/mcm_glossary/lgbtiq-igbtiq/

scheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt“ (WHO, 2002).

Im Sinne des vorliegenden Konzeptes wird der Begriff „Gewalt“ außerdem in Anlehnung an die Istanbul Konvention vom 11. Mai 2011 (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung verstanden.

Unter Gewalt werden demnach alle Handlungen einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt subsumiert, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Menschen führen oder führen können, inklusive der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben.

Unter psychischer Gewalt ist auch die Herabwürdigung durch Gesten oder verbale Attacken zu verstehen, die die Würde eines Menschen verletzen. Hierunter sind insbesondere auch rassistische, geschlechtsfeindliche sowie trans- und homophobe Äußerungen zu subsumieren.

Diese Definitionen liegen dem vorliegenden Konzept zugrunde und sollten entsprechend auch in der Detailplanung von Maßnahmen und deren Umsetzung die maßgebende Referenz darstellen. Zwei wichtige Aspekte sollen an dieser Stelle betont werden:

- Dieser Definition folgend wird Gewalt bereits dann ausgeübt, wenn mit körperlichem Zwang oder physischer Macht gedroht wird. Der „absichtliche Gebrauch“ bezieht sich dabei nicht auf die Folgen der Tat, die unter Umständen nicht beabsichtigt sein mögen, sondern auf die Tat an sich.
- Es ist völlig unerheblich, wer gegenüber wem Gewalt ausübt: ob Eltern gegenüber ihren Kindern, Partner*innen gegenüber ihren Partner*innen², Bewohner*innen einer Wohneinheit von Geflüchteten gegenüber anderen Mitbewohner*innen, Betreuungspersonal oder Behördenmitarbeitende gegenüber Geflüchteten oder etliche weitere Konstellationen.

2 Ziel

Ziel des vorliegenden Konzepts ist, Frauen, Kindern und Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität oder Orientierung besonders vulnerabel in

² In diesem Konzept wird bewusst auf die binäre Beschreibung von weiblichen und männlichen Personen verzichtet. Das Bundesverfassungsgericht hat im November 2017 entschieden, dass es im juristischen Sinne eine Intergeschlechtlichkeit geben muss, um intersexuelle Personen nicht zu diskriminieren oder ihre Persönlichkeitsrechte zu verletzen. (vgl.: <https://www.heise.de/tp/features/Abschied-vom-binaeren-Geschlechtsmodell-3886869.html>). Hierauf muss der Gesetzgeber bis zum 31.12.2018 reagieren. Sprachlich soll dem im Konzept mit der Verwendung von Gerundien (bspw. „Studierende“) oder mit dem sogenannten Binnen-Sternchen („*“) Rechnung getragen werden, die die biologische, psychologische und soziale Vielfältigkeit von geschlechtlicher Identität ausdrückt.

Bezug auf Gewalt allgemein, sowie sexualisierte Gewalt sind, Schutz zu gewähren, über zu ergreifende Maßnahmen

- der allgemeinen, strukturellen und (sozial-)pädagogischen Gewaltprävention, damit es gar nicht erst zu Gewalt kommt, und
- des Gewaltschutzes bei Vorliegen von Gewalt und des Strafvollzugs, um bei Vorliegen von Gewalt weitere Gewaltübergriffe zu verhindern und Gewaltopfer zu schützen und zu unterstützen.

Das vorliegende Konzept legt damit einen Fokus auf besonders vulnerable Gruppen unter Geflüchteten, also Gruppen, die nachweislich ungleich stärker von Gewalt betroffen sind als andere Gruppen. Gleichwohl steht über allem das universell für jeden Menschen in gleichem Maße gültige Recht auf Leben ohne Gewalt und körperliche Unversehrtheit. Ein großer Teil der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen greifen ebenfalls, wenn es zu Gewalt gegenüber den hier nicht genannten Zielgruppen kommt. Die Bedrohungssituation besonders vulnerabler Gruppen hängt stark mit der Größe der Unterkünfte zusammen. Das Zusammenspiel der Risikofaktoren, das spezifisch ist für Gemeinschaftsunterkünfte, gilt ebenso für von der Stadt angemietete Wohnungen, wenngleich nicht alle Maßnahmen für diese in vollem Umfang umsetzbar sind. Grundsätzlich gilt: Je größer die Einrichtung, umso mehr Risikofaktoren, umso höher die Wahrscheinlichkeit für Gewalt. Die Einführung und Umsetzung des Konzeptes bedarf einer genauen Weiterentwicklung an die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort. Es ist daher flexibel ausgerichtet und verlangt eine bedarfsorientierte Umsetzung in den einzelnen Einrichtungen unter Einbezug des zuständigen Betreuungspersonals, der Sicherheitsdienste sowie der Bewohner*innen.

3 Überblick

Wirksame Gewaltprävention muss eine dauerhafte Reduzierung von Risikofaktoren für Gewaltverhalten und Stärkung von Schutzfaktoren zum Ziel haben. Strategien müssen auf Basis einer ganzheitlichen, systemischen Analyse aller Risikofaktoren entwickelt werden, die die verschiedenen Wechselwirkungen auf Leitungsebene im Sinne grundsätzlicher (Selbst-)Verpflichtungen, auf Ebene struktureller Veränderungen und auf pädagogischer Ebene berücksichtigt.

In Kapitel 4 wird die Situation von geflüchteten Frauen, Kindern und LSBTIQ* analysiert und spezifische Risikofaktoren für Gewalt aufgelistet. Hierzu gehören Risikofaktoren durch Kontextbedingungen, wie Überfüllung von Unterkünften und Mangel an Privatsphäre oder fehlende abschließbare Sanitäreinrichtungen ebenso, wie das Fehlen eines sozialen Rahmens, in dem Gewalt in jeglicher Form explizit abgelehnt wird und mangelnde Kenntnis der rechtlichen Situation bezogen auf geschlechtsspezifische Gewalt, sowie sexualisierte Gewalt gegen Frauen, Kinder und LSBTIQ*. Auch soziale Umstände und die biographischen Erfahrungen von Geflüchteten werden hier als mögliche Risikofaktoren für Gewalt dargestellt. Abschließend wird auf die spezifische Situation in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Leverkusen eingegangen.

Zur wirksamen Gewaltprävention und Gewaltschutz werden im vorliegenden Konzept drei Handlungsfelder unterschieden, die unterschiedlich auf Risiko- und Schutzfaktoren einwirken. Die einzelnen Handlungsfelder werden im Konzept mit konkreten Aufgabenstellungen abgeschlossen, die den beteiligten Institutionen, Organisationen, Unternehmen und in der Arbeit mit Geflüchteten beschäftigten Einzelpersonen die dem Konzept entsprechenden fälligen nächsten Schritte beschreiben.

Kapitel 5 stellt allgemeine Maßnahmen von Gewaltprävention vor. Dies umfasst die obligatorische Etablierung von Gewaltprävention und -schutz als Querschnittsaufgabe für Leitungen und Mitarbeitende in Flüchtlingsunterkünften, verbunden mit einem schriftlichen, expliziten Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt, insbesondere gegen Frauen, Kinder und LSBTIQ* (siehe 12.1 f.). Dies muss ebenfalls Vertragsgegenstand sein, wenn die Stadt Immobilien anmietet und die Verwaltung oder Sicherung von Unterkünften nach außen vergibt.

Kapitel 6 umfasst strukturelle Maßnahme zur Gewaltprävention. D.h.: Maßnahmen zur heterogenen und angemessenen Belegung von Unterkünften, die Sicherstellung von getrennt geschlechtlichen, abschließbaren Sanitäreinrichtungen oder direkte Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen, z.B. über adäquate Präsenz von gemischt geschlechtlichem Wachpersonal. Besonders wichtig und wirksam ist die zeitnahe Bereitstellung von Schutzräumen in Form von eigenen Gemeinschaftsunterkünften für allein geflüchtete Frauen mit und ohne Kinder, u.U. in Kombination mit der Unterbringung geflüchteter Familien sowie die Bereitstellung von geeigneten Räumen für Kinder und Jugendliche.

In Kapitel 7 wird als wichtiger Baustein die (sozial-)pädagogische Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes beschrieben.

Die allgemeinen und strukturellen Maßnahmen müssen begleitet werden durch ausreichende, spezifische Beratung und Betreuung. Eine adäquate Sozialbetreuung und -beratung muss über notwendige Schulungen und zusätzliche, zielgruppenspezifische Beratung durch Institutionen mit einschlägiger Expertise sichergestellt werden. Die ausreichende Präsenz von Sozialpädagog*innen vor Ort ist eine zusätzliche Bedingung für funktionierende Gewaltprävention und -schutz in Unterkünften von Geflüchteten. Weitere aufgeführte Maßnahmen sind Schulungen von Haupt- und Ehrenamtlichen zum Vermitteln wichtiger Inhalte bzgl. der Situation von geflüchteten Frauen, Kindern und LSBTIQ* und zur Sensibilisierung, sowie Schulungen von Geflüchteten zur deutschen Rechtsprechung in Bezug auf die in diesem Konzept behandelten Themen, Genderrollen, Geschlechtergerechtigkeit, etc. Neben pädagogischen, zielgruppenspezifischen Angeboten für Frauen und Mädchen soll hier auch Männer- und Jungenarbeit als wichtiges Element des Gewaltschutzes in Unterkünften für Geflüchtete in den Fokus genommen werden. Der Aufbau von Strukturen, die die Selbstermächtigung Geflüchteter stärken, ist ein bislang viel zu wenig betonter, aber weiterer wichtiger Ansatzpunkt.

Das Kapitel 8 beschreibt notwendige Maßnahmen von Gewaltschutz bei Vorliegen von Gewalt, die nach Eintreten von Gewalt in und um Flüchtlingsunterkünfte zeitnah greifen müssen. Dazu gehören auch adäquate Betreuung und Beratung von Menschen, die mit Gewalterfahrungen im Heimatland oder auf der Flucht nach Deutschland kommen und die mögliche Korrespondenz mit adäquaten Anzusprechende bei Polizei, Institutionen und medizinischen Fachkräften. Verantwortungen, Verantwortliche und Abläufe bei Vorliegen von Gewalt sind in der Gewaltschutzrichtlinie (Siehe Kapitel 11) eindeutig beschrieben. Hier finden sich auch wichtige Kontaktadressen für die Arbeit vor Ort sowie ein Dokumentationsbogen für den konkreten Fall, der eine adäquate Dokumentation durch Fachkräfte vereinfachen soll.

Das Kapitel 10 beschäftigt sich mit Monitoring und Controlling. Um eine Weiterentwicklung und ein Qualitätsmanagement des Konzeptes zu erlauben, ist es notwendig, regelmäßig die durch das Gewaltschutzkonzept umgesetzten Maßnahmen auszuwerten und begonnene Schritte zu evaluieren.

Gewaltprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung und muss daher gesamtgesellschaftlich thematisiert werden. Gewalt ist in jeglicher Form und von allen Akteur*innen, seitens offizieller Stellen und seitens der Zivilgesellschaft zu ächten. Unter Einbeziehung Geflüchteter selbst sind Anstrengungen zu unternehmen, die zu einer Verhinderung von Gewalt führen. Effektive Vernetzung und Koordination zivilgesellschaftlicher und kommunaler Institutionen auf den verschiedenen Ebenen, also stadtweit und lokal im Stadtteil ist dafür unerlässlich.

Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt ist weltweit, auch in Deutschland, ein alle sozio-ökonomischen Schichten betreffendes Phänomen, für das noch keine nachhaltigen, umfassenden Lösungen gefunden sind und dem deutlich mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, ungeachtet dessen, ob Geflüchtete involviert sind oder nicht.

4 Die aktuelle Situation - Fakten

Laut BAMF sind 35% der Geflüchteten, die 2015-2017 in Deutschland angekommen sind, Frauen. Die größte Gruppe der neu Angekommenen sind Personen unter 15 Jahren (ca. 30 %). In den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Leverkusen liegt der Anteil der Minderjährigen (0-17 Jahre) bei 30%, der Anteil der Frauen bei ebenfalls 30 %. Der Anteil alleinreisender Frauen gemeinsam mit ihren Kindern in den Gemeinschaftsunterkünften liegt bei ca. 10% (Stand 6/2018).

4.1 Situation geflüchteter Frauen, Kinder und LSBTIQ*

Die Auflösung sozialer und gesellschaftlicher Strukturen einer Gesellschaft führt zur Zunahme von Gewalt und Gewaltbereitschaft. In vielen (Bürger-)Kriegen sind systematische Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen Teil der militärischen Strategie zur Schwächung des Gegners oder zum Genozid („ethnischer Säuberung“). Frauen, LSBTIQ* und Kinder fliehen ebenso wie Männer vor lebensbedrohlicher Gewalt durch

Krieg. Zudem fliehen sie vielfach vor geschlechtsspezifischer, homophober, sexueller und sexualisierter Gewalt, die in Kriegszeiten signifikant ansteigt, aber auch in Ländern ohne Krieg Menschen zur Flucht bewegt, um ihre physische und psychische Integrität oder die ihrer Kinder zu schützen.

Auf weiten Fluchtwegen nach Europa sind Frauen und Mädchen, aber auch Jungen weiter der Bedrohung durch sexuelle Übergriffe und Vergewaltigung ausgesetzt, umso mehr, wenn Frauen erkennbar ohne direkte männliche Begleitung sind. Zudem wird die schutzlose Situation von Frauen und Kindern für das Einfordern von sexuellen Dienstleistungen ausgenutzt. Das UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) nennt es „survival sex“, für viele Frauen und Kinder die einzige Möglichkeit, das nötige Geld für die Fortsetzung der Flucht zu bekommen. Viele Frauen und Kinder kommen mit diesen traumatisierenden Erfahrungen nach Deutschland, reden aber aus Scham, Angst vor Stigmatisierung, Ausgrenzung, weiterer Gewalt oder aufgrund der Traumatisierung selbst nicht darüber.

Neueren Schätzungen zufolge ist davon auszugehen, dass bis zu 50% der in Deutschland ankommenden Kinder und Jugendlichen als traumatisiert betrachtet werden müssen.³ Belastbare Aussagen zu treffen ist sehr schwierig, da PTBS (Posttraumatische Belastungsstörungen) oft erst Monate oder Jahre nach der Ankunft der Kinder und Jugendlichen festgestellt werden können.⁴ Alle geflüchteten Frauen, LSBTIQ* und Kinder haben besonders schwerwiegende Erfahrungen im Heimatland oder auf der Flucht gemacht. Im besonderen Maße, aber nicht nur, wenn sie daraus posttraumatische Belastungsstörungen davongetragen haben, brauchen sie besonderen Schutz vor weiterer Gewalt in Flüchtlingsunterkünften hier in Deutschland.

Sexueller Missbrauch Minderjähriger in Unterkünften von Geflüchteten betrifft nach aktuellen Praxisberichten in erheblichem Maße auch Jungen, insbesondere, wenn sie unbegleitet sind. Expert*innen gehen davon aus, dass es nahezu jeder Unterkunft schon zu Fällen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige gekommen sein dürfte.⁵ Auch Gewalt und sexualisierte Gewalt unter Minderjährigen ist in den Gemeinschaftsunterkünften aufgrund zahlreicher Risikofaktoren nicht auszuschließen. Hier bedarf es besonderer Aufmerksamkeit aller Beteiligten, da Minderjährige ihre Persönlichkeitsentwicklung nicht vollendet haben und somit das Schema Tat-Täter nicht einfach übernommen werden kann. Eine besondere Beachtung der Maßnahmen zur Einschätzung der Gefährdungslage und der Kindeswohlgefährdung gegenüber denen des Strafvollzugs ist hier vorzunehmen.

³ Vgl. Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (2016): Psychosoziale Versorgung von Flüchtlingen verbessern. ; Bundespsychotherapeutenkammer (2015): Psychische Erkrankungen bei Flüchtlingen.

⁴ Bühring, Petra (2017): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: In besonderem Maße traumatisiert. In Ärzteblatt. PP 16, April 2016. <https://www.aerzteblatt.de/archiv/187863/Unbegleitete-minderjaehrige-Fluechtlinge-In-besonderem-Masse-traumatisiert> . Geprüft am 25.06.2018

⁵ Eubel, Cordula (2005): Warum es immer wieder zu Übergriffen gegen Kinder kommt. In: Tagesspiegel am 20.05.2016. URL: <http://www.tagesspiegel.de/politik/fluechtlinge-warum-es-immer-wieder-zu-uebergriffen-gegen-kinder-kommt/13604806.html>. Geprüft am 25.06.2018

Allein geflüchtete Frauen sind sexueller Gewalt in Unterkünften oft in besonderem Maße schutzlos ausgeliefert. Sie trauen sich nicht, nachts einzuschlafen oder die Toiletten aufzusuchen aus Angst vor Übergriffen. Eine Anfrage der Hamburger FDP Mitte September ergab, dass allein in Hamburg während des ersten Halbjahrs 2015 elf Frauen aus Unterkünften für Geflüchtete mit 13 Kindern in einem der Hamburger Frauenhäuser Schutz suchten. Die Behörden registrierten neun Fälle sexueller Gewalt. Verlässliche, flächendeckende Daten gibt es nicht. Alle Fachleute im Bereich sexueller und sexualisierter Gewalt gegen Frauen, LSBTIQ* oder Kinder gehen von hohen Dunkelziffern aus. „Besonders problematisch ist, dass auch psychische, physische und sexualisierte Übergriffe und Grenzverletzungen durch professionelle Helferinnen und Helfer und Beratungs-/Betreuungspersonen in Wohn- und Übergangsheimen, in Ämtern, Behörden und Hilfseinrichtungen, auf deren Hilfe und Unterstützung die Frauen in besonderer Weise angewiesen sind, keine Seltenheit zu sein scheinen. [...] Hier besteht eine besondere Fürsorgepflicht der staatlichen Instanzen, Frauen vor derartigen Übergriffen zu schützen und Täter*innen konsequent zur Verantwortung zu ziehen.“⁶

Auch in den Leverkusener Gemeinschaftsunterkünften sind Frauen, Kinder und LSBTIQ* erhöhten Risikofaktoren hinsichtlich Gewalt ausgesetzt. Dies bezieht sich sowohl auf räumliche, rechtliche und sozioökonomische Faktoren als auch auf soziale Ursachen. Geflüchtete sind oft zahlreichen sozialen Risikofaktoren wie Perspektivlosigkeit, Krankheit oder Armut ausgesetzt. In diesem Konzept soll darauf Bezug genommen werden, welche Umstände diesbezüglich strukturell und sozialpädagogisch vor Ort verbessert werden können. Die Aspekte der Asyl- und Ausländerpolitik, die in erheblichem Ausmaß die Perspektiven und den Lebensstandard von Geflüchteten und somit ihre psychische, soziale und gesundheitliche Situation beeinflussen, können in diesem Konzept nicht in den Blick genommen werden.

⁶ Aus „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland“ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008).

4.2 Risikofaktoren für Gewalt gegen Frauen, LSBTIQ* und Kinder in Flüchtlingsunterkünften

In Unterkünften für Geflüchtete fällt eine Vielzahl von möglichen Risikofaktoren für Gewalt zusammen. Je größer ihre Anzahl, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Gewalt kommt.

Risikofaktoren bezogen auf die Kontextbedingungen

- Überfüllung von Unterkünften und Mangel an Privatsphäre
- Keine abschließbaren Toiletten und Duschen
- Nicht abschließbare Schlafräume
- Fehlende Schutzräume für besonders Schutzbedürftige
- Mangelhafte Überwachung insbesondere während der Nacht
- Mangelnde Beleuchtung von Wegen
- Mangelnde Abschreckung durch unzureichende strafrechtliche Verfolgung – niedrige Aufklärungsquote
- Hohe Anonymität
- Fehlender sozialer Rahmen, in dem Gewalt in jeglicher Form abgelehnt wird
- Mangelnde Kenntnis der rechtlichen Situation bezogen auf geschlechtsspezifische Gewalt, sowie sexualisierte Gewalt gegen Frauen, Kinder und Gewalt gegen LSBTIQ* bei den Zuschauenden (Bystanders)
- Ein Mangel an Ansprechpersonen in der sozialen Betreuung und Beratung allgemein und spezifisch bezogen auf Gewalt gegen besonders vulnerable Gruppen

Risikofaktoren bezogen auf potentielle Täterinnen und Täter

- Geschlechterrollenverständnis, das auf Ungleichheit beruht (Herkunftskulturen, in denen das Schlagen der Frau durch den Mann als anerkanntes Mittel der Züchtigung bzw. Bestrafung gilt)
- Gesellschaftliche Normen der Herkunftskultur, in der das Schlagen von Kindern als anerkanntes Mittel der Züchtigung bzw. Bestrafung gilt
- Männerbild, in dem Männlichkeit u.a. über die Ausübung von Gewalt und Macht definiert ist
- Gesellschaftliche Normen, die jegliche Form sexueller Orientierung neben der Heterosexualität und jegliche geschlechtliche Identität neben der von Mann und Frau als nicht existent, krank und/oder strafbar einstufen
- Kulturelle Wertevorstellungen, die mit Gewaltverherrlichung einhergehen
- Eigene Gewalterfahrungen als Opfer oder Zeug*in kürzer und länger zurückliegend (z.B. in der Familie)
- Große Unsicherheiten bezogen auf die eigene Existenz und die von Familienangehörigen in Deutschland oder im Heimatland
- Stress
- Alkohol- und Drogenkonsum

- Ein Schrittweiser Verlust von Würde
- Ohnmachtsgefühle, Verlust des Gefühls der Selbstwirksamkeit, das Gefühl, das eigene Leben nicht mehr selbst gestalten zu können
- Berufliche und/oder aufenthaltsrechtliche Perspektivlosigkeit
- Unsicherheit durch unsichere Kontextbedingungen mit Auswirkungen auf die Beziehungsstrukturen
- Demütigende Behandlung in überlasteten Systemen der öffentlichen Institutionen

Risikofaktoren bezogen auf Frauen, LSBTIQ* und Kinder

- In extremen realen und gefühlten Machtgefällen unten stehen (bezogen auf andere Bewohner*innen und Bewohner, Familie oder Fremde, sowie Betreuungs- und Wachpersonal)
- Erkennbar oder vermeintlich nicht in die gesellschaftlich „anerkannten“ Kategorien Mann oder Frau bzw. die entsprechenden Genderrollen und heterosexuelle Orientierung fallen
- Jung sein
- Armut, Mittellosigkeit mit Einfluss auf Machtverhältnisse (mit Eröffnen eines eigenen Kontos kann unterschiedlicher sozioökonomischer Status im Heimatland zum Tragen kommen)
- Besser ausgebildet sein (speziell bei Frauen ein Risikofaktor, da dies das „gewohnte Machtverhältnis“ zwischen den Geschlechtern durcheinanderbringt)
- Soziale Isolierung ohne Schutz durch andere Bewohner*innen
- Bereits Opfer von sexuellen Übergriffen zu sein
- Unkenntnis der eigenen Rechte, mit der Folge, dass Gewalt erduldet wird, statt Unterstützung zu suchen

4.3 Status Quo in Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Leverkusen

Die Unterbringung von Geflüchteten in der Stadt Leverkusen geschieht durch den Fachbereich Soziales derzeit in neun Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete sowie in von der Stadt angemieteten Wohnungen. Die Unterkünfte sind gleichmäßig auf die Stadtteile verteilt, infrastrukturell angebunden und in den meisten Fällen sogenannte Containerunterkünfte, die von der Stadt angemietet wurden. Ausnahmen sind hier lediglich die Unterkünfte Sandstraße, Josefstraße sowie Heinrich-Lübke-Straße. Alle Unterkünfte verfügen über Sicherheitspersonal, das 24 Stunden am Tag anwesend ist, ebenso über nach Geschlechtern getrennte, abschließbare Sanitäreinrichtungen. Zumeist teilen sich alleinstehende Personen zu zweit ein Zimmer, abgesehen von der Unterkunft Sandstraße, wo abgeschlossene Wohneinheiten verfügbar sind. Hinzu kommen Gemeinschaftsflächen wie Aufenthaltsräume und Küchen.

Das Belegungsmanagement der Stadt Leverkusen berücksichtigt familiäre Belange und behandelt (alleinstehende) Frauen entsprechend ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit. In der Heinrich-Claes-Straße 33 wird seit September 2017 ein sogenannter

Schutzflur vorgehalten. Alleinstehende oder schutzbedürftige Frauen haben die Möglichkeit, auf Wunsch hier untergebracht zu werden. In den Aufenthaltsräumen, über die jede Unterkunft verfügt, werden von Ehrenamtlichen und pädagogischen Fachkräften Angebote für Frauen und Kinder durchgeführt.

Das Betriebskonzept der Stadt sieht vor, dass jeweils 180 Personen (in Containereinrichtungen gibt es gewöhnlich 90 Plätze; die Unterkunft Heinrich-Claes-Straße verfügt über zwei zusammengeschlossene Containerbauten mit je 90 Plätzen) von einer Fachkraft der Stadt Leverkusen sowie von einer Fachkraft der Caritas betreut werden. Die städtische Fachkraft konzentriert sich eher auf organisatorische und administrative Belange während der Caritasverband der Stadt Leverkusen die Sozialberatung und -betreuung übernimmt. Absprachen zwischen Einrichtungsbetreuung und Caritas-Fachkräften ermöglichen bei sich überschneidenden Tätigkeitsfeldern ein abgestimmtes Vorgehen. Trotz der inzwischen geschaffenen verlässlichen Strukturen im Bereich der Unterbringung von Geflüchteten gibt es Risikofaktoren, die das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft naturgemäß mit sich bringt.

Die räumlichen Voraussetzungen in Unterkünften für Geflüchtete sind geprägt von Enge und Zweckmäßigkeit. Die wenigen Quadratmeter an eigenem Raum erlauben das Herstellen von Privatsphäre nur in eingeschränktem Maße. Keine persönlichen Sanitäranlagen aufsuchen zu können, kann im Einzelfall ein großer Einschnitt in die Privatsphäre sein. Das gemeinsame Wohnen mit Menschen sehr unterschiedlicher nationaler, ethnischer und kultureller Hintergründe erfordert von den Bewohner*innen außerordentliche Toleranz und Geduld.

Dadurch, dass für Bewohner*innen verschiedene Formen von Machtgefälle gegenüber Fachkräften in der Betreuung und Beratung, Hausmeister*innen sowie Sicherheitspersonal bestehen, gefühlt werden und/oder bewusst oder unbewusst reproduziert werden, ergibt sich ebenfalls ein erhöhtes Risiko für Gewalt. Auch unter verschiedenen Gruppen von Geflüchteten und Einzelpersonen gibt es alltägliche Konflikte, die zum Teil rassistische oder diskriminierende Ansichten als Ursache haben. Die kulturellen Hintergründe und sozioökonomische Position der Bewohner*innen begünstigen zwischenmenschliche Beziehungen, die zu Machtmissbrauch und/oder unreflektiertem Umgang mit patriarchalen Rollenbildern führen.

Neben der räumlichen Faktoren vor Ort gibt es noch biografische und persönliche Faktoren wie vor oder während der Flucht erlebte Erfahrungen von und mit Gewalt, die oft Traumatisierungen und psychische Folgen haben, die aufgrund unterschiedlicher Faktoren oft nicht angemessen behandelt werden (können).

So ergibt sich für die Gemeinschaftsunterkünfte, nicht nur der Stadt Leverkusen, ein vielschichtiges, komplexes Gemenge an sich gegenseitig verstärkenden Risikofaktoren für das Auftreten von Gewalt.

Für sozialpädagogische Fachkräfte stellt sich die Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete hinsichtlich Gewaltprävention und Gewaltschutz oft als komplexe und anspruchsvolle Aufgabe heraus, da soziale und kulturelle Traditionen und Gewohnheiten und subtile und mehrdimensionale Machtprozesse oft nicht eindeutig zu differenzieren sind.

Durch das Gewaltschutzkonzept will die Stadt Leverkusen den internen Risikofaktoren in den Gemeinschaftsunterkünften begegnen. Es ist klar, dass nicht flächendeckend allen Risikofaktoren in Sammelunterkünften für Geflüchteten begegnet werden kann, da die gemeinschaftliche Unterbringung von Hilfesuchenden immer Konflikte und somit auch Machtmissbrauch und Gewalt mit sich bringt. In besonderem Maße soll durch dieses Konzept für diese Thematik sensibilisiert. eine Selbstverpflichtung gegen Gewalt eingefordert sowie alles getan werden, um Risikofaktoren zu verringern und bei Vorliegen von Gewalt schnell und adäquat zu handeln.

5 Allgemeine Maßnahmen zur Gewaltprävention

Maßnahmen allgemeiner Gewaltprävention haben zum Ziel, das Bekenntnis gegen Gewalt in den Einrichtungen der Stadt Leverkusen zu verankern und auf Leitungs- und Mitarbeitenebene eine Arbeitskultur zu schaffen, die Gewalt und Diskriminierung ächtet. Zudem soll die gut funktionierende Arbeit im Stadtteil fortgeführt und vertieft werden, um Integration als wichtigen Baustein für ein gelingendes Zusammenleben voranzutreiben.

5.1 Gewaltprävention und -schutz als Querschnittsaufgabe für Leitungen und Mitarbeitende in Flüchtlingsunterkünften

Ein klares und explizites Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt, insbesondere auch Gewalt gegen Frauen, Kinder und LSBTIQ* sollte das Management jeder Unterkunft für Geflüchtete kennzeichnen. Dem sollten sich Betreibende ebenso verpflichten wie die Leitungen der Unterkünfte sowie ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige (siehe dazu Kap. 12.2.f). Teil davon sollte ein respektvoller und wertschätzender Umgang gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohner sein. Verstöße sollten Konsequenzen nach sich ziehen, die bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen können.

Dort, wo die Stadt Immobilien von privaten Betreibenden anmietet, oder die Verwaltung Aufträge an freie Träger vergibt (z.B. in der Sozialbetreuung oder der Sicherung von Unterkünften) muss bereits in der Ausschreibung klar definiert sein, dass sich die auftragnehmende Organisation/ Firma verpflichten muss, alle notwendigen Maßnahmen vorzunehmen, die für eine wirksame Gewaltprävention und effektiven Gewaltschutz wichtig sind. Dazu muss die Stadt Leverkusen dafür sorgen, dass Maßnahmen umgesetzt werden, um ein gewaltfreies, respektvolles und wertschätzendes Miteinander zu gewährleisten. Betreibende der Unterkünfte sollten darin zudem verpflichtet werden, mit ihren Mitarbeitenden eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag zu treffen, in dem auch diese ein Selbstbekenntnis gegen jegliche Form von Gewalt, insbesondere auch Gewalt gegen Frauen, Kinder und LSBTIQ* unterschreiben. Gleiches muss gelten, wenn Dienstleistungen von Sicherheitsdiensten eingekauft werden. Die Auftraggeberin (Stadt Leverkusen) ist in der Pflicht, die Einhaltung dieser Vorgaben ebenso zu überprüfen wie die Einhaltung anderer Mindeststandards.

Gewaltprävention als Querschnittsaufgabe für Leitung und Mitarbeitende - Aufgabenstellung

<u>Art</u>	<u>zuständig</u>	<u>Wann?</u>	<u>Monitoring</u>
Bekanntnis gegen Gewalt als vertragliche Zusatzvereinbarung für Hauptamtliche einführen	Fachbereich Soziales, externe Dienstleister in den Einrichtungen	Bestehende Praxis	jährliches Monitoring
Berücksichtigung von Verpflichtungen gegen Gewalt in Ausschreibungen	Fachbereich Soziales	Bestehende Praxis	Kontinuierlich

5.2 Engagement und Verbindlichkeit in Sachen Gewaltprävention und -schutz seitens ehrenamtlich und hauptamtlich Tätiger

Alle in einer Gemeinschaftsunterkunft hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen müssen Kenntnis der Gewaltschutzrichtlinie (Kapitel 11) haben. Sie muss in jeder GU für alle zugänglich vorliegen und ebenfalls allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen ausgehändigt werden. Eine Übersicht der Gewaltschutzrichtlinie sollte übersetzt in möglichst vielen Sprachen der Bewohner*innen vorliegen. In übersichtlicher und verständlicher Form muss darin dargestellt sein, wer was in welchem Fall zu tun hat und wer als nächstes wie zu informieren ist. Zudem sollten Infografiken und Poster erstellt werden, auf denen die wichtigsten Informationen der Gewaltschutzrichtlinie auch bildlich dargestellt sind. Dafür relevante Telefonnummern müssen ebenfalls der Richtlinie entnommen werden können. Auf aktuellen Stand muss geachtet werden.

Die Richtlinie ist im Integrationsportal und dem „Wegweiser Integration“ des Kommunalen Integrationszentrums der Stadt Leverkusen, wo Angebote für Geflüchtete in der Stadt Leverkusen übersichtlich, verständlich und in übersetzter Form dargestellt sind, zu integrieren. Der „Willkommensordner“ der Stadt Leverkusen („Mein Ordner“ siehe Ratsvorlage 2017/ 1779 vom 27.07.2017) ist entsprechend allen Neuankommenden ausgehändigt und wird bei Ankunft mit wichtigen Informationen, wie beispielsweise dem aktuellen „Wegweiser Integration in Leverkusen“, zu ergänzen.⁷

Alle hauptamtlich Tätigen einer GU müssen die Selbstverpflichtungserklärung (siehe 12.3) unterzeichnen. In die Selbstverpflichtungserklärung für Ehrenamtliche sind Aspekte der Gewaltprävention und des Gewaltschutzes mitaufzunehmen. Mit ihrer Unterschrift bekennen sie sich grundsätzlich und explizit gegen jegliche Form von Gewalt, insbesondere Gewalt gegen Frauen, Kinder und LSBTIQ*. Paternalistische, sexistische oder rassistische Haltungen gegenüber Geflüchteten sind leider in der Arbeit mit Geflüchteten keine Seltenheit. Ein konsequenter Ansatz der Unterstützung zur Selbstermächtigung⁸ sollte die Arbeit Haupt- und Ehrenamtlicher in Betreuung und

⁷ Weitere Informationen zum Integrationsportal und dem „Wegweiser Integration in Leverkusen“ finden Sie unter: <https://www.integration-in-leverkusen.de>

⁸ „Selbstermächtigung“ oder „Empowerment“ bezeichnet Strategien und Maßnahmen, die geeignet sind, die eigene Autonomie (Selbstautonomie / Selbstbestimmung) zu erhöhen, sowohl in Bezug auf die Einstellung zu sich selbst als auch auf die soziale Interaktion in Gemeinschaften. Dazu zählt, eigene Interessen eigenmächtig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu vertreten und zu gestalten.

Beratung kennzeichnen. Dies impliziert die Wahrnehmung von geflüchteten Frauen, Kindern und LSBTIQ* als eigenständig handelnde Subjekte mit spezifischen Interessen, insbesondere auch dann, wenn sie zusammen mit ihrem Partner geflohen sind. Dies sollte durch entsprechende Schulungen gestärkt werden.

Engagement und Verbindlichkeit in Sachen Gewaltschutz - Aufgabenstellung

<u>Art</u>	<u>zuständig</u>	<u>Wann?</u>	<u>Monitoring</u>
Gewaltschutzrichtlinie zugänglich machen → auch mit Übersetzungen, Infografiken und Postern	FB Soziales	Nach Ratsbeschluss	jährliches Monitoring
Unterzeichnung der Selbstverpflichtung sicherstellen	FB Soziales, Externe Dienstleister	Nach Ratsbeschluss	Kontinuierlich

5.3 Arbeit in der Nachbarschaft

Die frühzeitige Einbindung der Bevölkerung in den Prozess der Unterbringung und Integration ist unabdingbare Voraussetzung dafür, etwaige Ängste und Unsicherheiten aufzugreifen, explizit damit umzugehen und so Spannungen zu vermeiden. Dies sollte die Stadt Leverkusen gemeinsam mit dem Caritasverband weiterhin durch Runde Tische, Tage der offenen Tür und Gelegenheiten der Begegnung (z.B. Nachbarschaftsfeste) umsetzen.

6 Maßnahmen struktureller Gewaltprävention

Strukturelle Maßnahmen dienen der Bereitstellung von notwendigen infrastrukturellen Bedingungen sowie Prozessen in der Praxis der Verwaltung und Arbeit vor Ort, um erfolgreich Gewalt vorzubeugen. Insbesondere die Leitungsebenen der Stadt Leverkusen sowie der dienstleistenden Organisationen und Firmen (Auszugsberatung, Sicherheitsdienst) sind aufgerufen, hier für notwendige Voraussetzungen zu sorgen.

6.1 Aspekte der räumlichen Verortung sowie der Belegung von Unterkünften

Viele der notwendigen Kriterien für Gewaltprävention sind in den Gemeinschaftseinrichtungen bereits beachtet und vielfach umgesetzt. Im Integrationskonzept der Stadt Leverkusen wurden im Handlungsfeld D „Wohnen und Unterbringung“ zudem Ziele für die Unterbringung Geflüchteter formuliert. Sie umfassen die adäquate Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter sowie die Umsetzung einer inklusiven Unterbringung im Stadtteil. Hier wird insbesondere Wert gelegt auf eine interkulturelle Öffnung der Regelangebote, den Ausbau der sozialräumlichen Betreuungsangebote und die Schaffung von Begegnungsräumen.

Diese Ziele müssen unter dem Blickwinkel der Gewaltprävention bewertet werden, damit unterstützende Kontextbedingungen geschaffen werden, es also nicht zu Gewalt kommt, die strukturelle Ursachen hat:

- Bestmögliche Verteilung im Raum und Vermeidung der „Ballung“ von GUs; Berücksichtigung von Bevölkerungszahlen und -struktur
- Infrastrukturelle Anbindung: Zugang zu öffentlichem Personennahverkehr, ärztlicher Versorgung, Kindertagesstätten und Schulen sowie Einkaufsmöglichkeiten
- Schnellstmöglicher Auszug in Privatwohnungen, oder in Ein- oder Zweifamilienhäusern, um möglichst kleine Einheiten mit überschaubarer Sozialstruktur zu schaffen; Hierfür sollten Partnerschaften mit Wohnungsgenossenschaften sowie Wohnungsbaugesellschaft angestrebt werden, die Auszugsberatung des Flüchtlingsrats Leverkusen und des Caritasverbands weiterhin unterstützt werden und bestehende Partnerschaften zu verstärken.
- Für Geflüchtete, die in Privatwohnungen umziehen oder dezentral untergebracht sind, sollte eine Anbindung an sozialräumliche Beratungsangebote hergestellt werden.

Maßnahmen struktureller Gewaltprävention - Aufgabenstellung

<u>Art</u>	<u>zuständig</u>	<u>Wann?</u>	<u>Monitoring</u>
Errichtung und bestmögliche Verteilung von Gemeinschaftsunterkünften im Stadt- raum unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Anbin- dung	Dezernat Planen und Bauen	Bereits um- gesetzt	jährliches Moni- toring
Schnellstmöglicher Auszug in private Wohnformen	FB Soziales, Flücht- lingsrat, Caritas	Bestehende Praxis	Jährlich in Qua- litätsgespräch Auszugsbera- tung“
Einbindung dezentral lebender Geflüchteter in sozialräumli- che Angebote im Stadtteil	Caritas	Bestehende Praxis	Vierteljährlich innerhalb des Qualitätszirkels

6.2 Gemeinschaftsunterkünfte und Schutzräume für Frauen

Rechtlicher Rahmen: Umsetzung „Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women“ CEDAW/C/GC/32, Ziffer 48, von 2014/11

- Für alleinreisende Frauen (mit und ohne minderjährige Kindern) ist ein separater Schutzflur vorhanden (Heinrich-Claes-Straße 33), der auf das Gebäude aus- geweitet und optimiert wird. Abhängig von der Belegungssituation soll der Containerbau nur Frauen und ihren Kindern zur Verfügung stehen.
- Alle Frauen, die dies wünschen, sind in diesem separaten Gebäude unterzu- bringen. Hier darf Männern nur in Ausnahmefällen Zutritt gewährt werden, einschließlich Sicherheitspersonal, Hausmeistern oder Sozialarbeitern.
- Für die notwendige Ausstattung, die u.a. das Stillen in ruhiger Atmosphäre und Wickelmöglichkeiten von Babys vorsieht, sollte gesorgt werden. Zusätzlich muss es Spielmöglichkeiten für Kinder geben (Vgl. Betriebskonzept II. 8 und II. 3)
- Die Einrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft nur für Frauen oder einzelner Schutzräume muss begleitet sein von spezifischen Unterstützungs- und Bera- tungsangeboten durch Frauen (Vgl. Betriebskonzept II.6)
- Für LSBTIQ*-Personen sind Räume in der Gemeinschaftsunterkunft vorhanden, in denen diese geschützt untergebracht werden können. Sie können geschützte Sanitäreinrichtungen besuchen oder bekommen auf Wunsch separate Duschzei- ten zugewiesen.
- Die Unterbringung von Frauen, Kindern und LSBTIQ* in Notunterkünften⁹ soll- te möglichst vermieden, zumindest aber zeitlich so kurz wie möglich gehalten werden, da hier die Bedrohung durch geschlechtsspezifische und sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt gegen Frauen, Kinder und LSBTIQ* am höchsten ist. Dies

⁹ „Notunterkünfte“ sind in Abgrenzung zu „Gemeinschaftsunterkünften“ Unterkünfte die ad hoc und provisorisch vorüber- gehend bereitgestellt werden, um auf unerwartet hohe Belegungszahlen reagieren zu können.

bedeutet auch, die Weiterverteilung in kleine Gemeinschaftsunterkünfte von allein geflüchteten Frauen, sowie Familien und LSBTIQ* vorrangig durchzuführen. Allein geflüchtete Frauen sollten in Notunterkünften in jedem Fall getrennt untergebracht werden.

- Eine Belegung, bei der nur vereinzelt Frauen in einer sonst von Männern bewohnten Unterkunft untergebracht werden, muss vermieden werden.
- In gemischt geschlechtlichen GUs muss es ausreichend sanitäre Anlagen geben, alle strikt nach Geschlechtern getrennt (d.h. Toiletten, Wasch- und Duschräume für Männer und Frauen getrennt). Toiletten und Duschen müssen abschließbar sein. Sammelduschen sollten vermieden werden. (Vgl. Betriebskonzept II.4)
- Abschließbare Zimmer mit ausreichender Anzahl von Schlüsseln für alle Zimmerbewohnerinnen müssen vorhanden sein.

Schutzräume für Frauen, Kinder und LSBTIQ* - Aufgabenstellung

<u>Art</u>	<u>zuständig</u>	<u>Wann?</u>	<u>Monitoring</u>
Unterbringung in Notunterkünften vermeiden	Fachbereich Soziales	Bestehende Praxis	jährliches Monitoring
Schutzraum für geflüchtete Frauen und Mädchen auf mindestens eine Etage und bei Bedarf auf den ganzen Container ausweiten, begleitet von Beratungsangeboten	Fachbereich Soziales, Belegungsmanagement	Bestehende Praxis	Jour Fixe Belegung/ jährliches Monitoring
Besondere Berücksichtigung von vulnerablen Gruppen	Fachbereich Soziales, Belegungsmanagement	Bestehende Praxis	Jour Fixe Belegung/ jährliches Monitoring
Getrennte Sanitäreanlagen	Fachbereich Soziales	Bestehende Praxis	jährliches Monitoring
Abschließbare Zimmer	Fachbereich Soziales	Bestehende Praxis	jährliches Monitoring

6.3 Räume für Kinder und Jugendliche

- Eine angemessene, geschützte und adäquat betreute Unterbringung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen ist von Beginn an, also auch während der Zeit der vorläufigen Inobhutnahme, durch den Fachbereich Kinder und Jugend sicherzustellen. Werden sie gemeinsam mit einem volljährigen Familienmitglied (z.B. Bruder) in einer GU untergebracht, müssen ungeachtet dessen alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen erfüllt werden.
- Geeignete Räume zum Spielen und Lernen für Kinder und Jugendliche müssen in den Unterkünften bereitgestellt werden, damit Kindern eine kindgemäße Entwicklung ermöglicht wird.

- Wichtig ist, die Aufenthaltsräume möglichst ganztätig für Kinder und Jugendliche zu öffnen, sofern Minderjährige von Aufsichtspersonen betreut werden können. Auch regelmäßige Spielangebote, Ausflüge und Hilfen beim Lernen durch Ehrenamtliche sind durch die Stadt Leverkusen zu unterstützen (Vgl. Betriebskonzept II. 1).
- Kinder und Jugendliche müssen die Möglichkeit haben, ihre sexuelle Orientierung sowie geschlechtliche Identität kennenzulernen, zu akzeptieren und sich darüber auszutauschen. Das Jugendamt sowie Fachkräfte vor Ort müssen Minderjährige, die dem LSBTIQ*-Personenkreis zuzuordnen sind, Unterstützung leisten.

Räume für Kinder und Jugendliche - Aufgabenstellung

Art	zuständig	Wann?	Monitoring
Angemessene Unterbringung von Unbegleiteten Minderjährigen Geflüchteten	Fachbereich Kinder und Jugend	Bestehende Praxis	jährliches Monitoring
Geeignete Räume für Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen des Fachbereichs Soziales bereitstellen und möglichst ganztätig öffnen	Fachbereich Soziales	Nach Ratsabschluss	Jour Fixe Einrichtungsbetreuer*innen/ jährliches Monitoring

6.4 Beschwerdemanagement

Im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes wird ein Beschwerdemanagement eingerichtet. Das Beschwerdemanagement dient Betroffenen und Angehörigen zur Vermittlung zu beratenden Stellen und nimmt zudem eine dem Träger neutrale Position ein. Diese ermöglicht, dass Bewohner*innen Beschwerden anonym und niedrigschwellig vortragen können.

Für ein funktionierendes Beschwerde- /Meldemanagement müssen folgende notwendigen Punkte garantiert sein:

- Klar definierte Beschwerdestellen außerhalb der Stadtverwaltung, an die sich Kinder, Frauen und LSBTIQ*, Zeug*innen, sowie ehren- und hauptamtlich Tätige auch im Fall des Vorliegens einer Gewalttat oder der Vermutung von sexuellem Missbrauch bei Kindern wenden können
- Bei weiblichen Opfern eine speziell ausgebildete Beschwerdestelle mit ersten Ansprechpersonen
- Für Kinder und Jugendliche eine Stelle, die die Belange des Kinderschutzes in den Blick nimmt, Kinder- und Jugendliche altersgerecht anspricht und über das Jugendamt hinaus die Rolle einer externen Beschwerde- und Clearingstelle wahrnimmt
- Im Fall von LSBTIQ* als Opfer, speziell zu dieser Thematik sensibilisierte und geschulte Personen ansprechbar als erste Anzusprechende, die nachweislich eine positive Grundhaltung gegenüber LSBTIQ* haben

- Die Unterstützung der Kommunikation über Sprachmittler*innen, im Falle von Frauen Sprachmittlerinnen, sollte bestmöglichst sichergestellt sein
- Verpflichtung zur Schweigepflicht, Anonymität und unmittelbarer Dokumentation.
- Für die Dokumentation werden Formate/Formulare benötigt, die sicherstellen, dass alle relevanten Angaben dokumentiert werden.
- Bei Beschwerden eine unvoreingenommene und lückenlose Aufklärung der Vorwürfe, mit uneingeschränkter Unterstützung durch den Fachbereich Soziales sowie externer Dienstleistungsunternehmen

Beschwerdemanagement - Aufgabenstellung

<u>Art</u>	<u>zuständig</u>	<u>Wann?</u>	<u>Monitoring</u>
Beschwerdestelle für geflüchtete Frauen schaffen	FB Soziales, Frauenberatungsstelle	Nach Ratsabschluss	Runder Tisch gegen Gewalt an Frauen/ jährliches Monitoring
Beschwerdestelle für LSBTIQ* schaffen	FB Soziales, Rubicon Köln/ Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in NRW	Nach Ratsabschluss	jährliches Monitoring
Beschwerdestelle für Kinder und im Falle von Kindeswohlgefährdung schaffen	FB Soziales, Kinderschutzbund	Bereits erfolgt	AG Kinder- und Jugendschutz in Geflüchteteinrichtungen/ jährliches Monitoring
Möglichkeit zur Hinzuziehung von Sprachmittler*innen sicherstellen	FB Soziales, Frauenbüro, Kommunales Integrationszentrum	Nach Ratsabschluss	jährliches Monitoring
Bereitstellen von Dokumentationsbögen für das Vorliegen von Gewalt	FB Soziales	Nach Ratsabschluss	jährliches Monitoring

6.5 Gezielte Sicherheitsmaßnahmen

- Ausreichende Beleuchtung in Außen- sowie Innenbereichen
- Gemischtgeschlechtliche Sicherheits- bzw. Wachdienste
- Verpflichtung der Sicherheitsdienste zur Unterzeichnung der Selbstverpflichtung gegen Gewalt und Befolgung der Gewaltschutzrichtlinie

Gezielte Sicherheitsmaßnahmen - Aufgabenstellung

<u>Art</u>	<u>zuständig</u>	<u>Wann?</u>	<u>Monitoring</u>
Ausreichende Beleuchtung in Außen- und Innenbereichen	Fachbereich Soziales / Fachbereich Gebäudewirtschaft	Bestehende Praxis	Im Rahmen von Abstimmungsgesprächen mit dem Fachbereich Gebäudewirtschaft
Sicherstellung eines i.S. Gewaltschutz geschulten Sicherheitsdienstes	Fachbereich Soziales, Sicherheitsdienst	Nach Ratsbeschluss	Im Rahmen der Qualitätsgesprächen mit dem Sicherheitsdienst
Gemischtgeschlechtliche Sicherheitsdienste	Fachbereich Soziales / Sicherheitsdienste	Nach Ratsbeschluss	Im Rahmen der Qualitätsgesprächen mit dem Sicherheitsdienst

7 Maßnahmen sozialpädagogischer Gewaltprävention

Gewalt ist oft eine Folge von ungelösten Konflikten. In der Unterkunft für Geflüchtete muss es eine Ansprechperson für Konfliktsituationen geben, die ohne äußere Unterstützung nicht lösbar erscheinen. Zudem sollten Einrichtungsbetreuer*innen sowie Mitarbeitende der Sozialbetreuung und -beratung kompetente Ansprechpersonen sein, die selbst deeskalierend wirken können. Bei stärker eskalierten Konflikten oder solchen, die drohen stärker zu eskalieren, sollte auf externe Unterstützung durch kultur- und gendersensible Mediator*innen oder auf die Beschwerdestelle verwiesen werden.

7.1 Soziale Betreuung und Beratung in den Unterkünften

Der gemeinsame Betreuungsschlüssel von Einrichtungs- und Sozialbetreuung gemäß Unterbringungskonzept in den Gemeinschaftsunterkünften sowie die Kompetenzen der Sozialarbeiter*innen müssen gewährleisten, dass sie folgende auf Gewaltprävention und Gewaltschutz ausgerichtete Aufgaben tatsächlich wahrnehmen können:

- Ansprechbar sein bei Spannungen und Konflikten, deeskalierend und klärend wirken
- Bei Bedarf weitere notwendige Schritte (entsprechend der Vorgaben) einleiten
- Ansprechbar sein in Fällen von Gewalt und notwendige Schritte einleiten
- Kompetent beraten in Bezug auf die ersten Schritte zum Schutz vor weiterer Gewalt
- Kompetent informieren über die nächsten Schritte entsprechend den im Detail ausgearbeiteten Prozessschritten bei Vorliegen von Gewalt (in einer „Gewaltschutzrichtlinie“ festgelegt)
- Informationen bereitstellen zu den spezifischen Hilfesystemen (für Frauen, für Kinder, für LSBTIQ*), die besonders schutzbedürftigen Geflüchteten zur Verfügung stehen

Hohe Personalfuktuation sollte vermieden werden, da sonst der Aufbau eines Mindestmaßes an Vertrauen nicht möglich ist und die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter keinen sensiblen Blick für die Situation in den GU entwickeln können. Aufsuchende, niedrigschwellige Beratung mit Übersetzung in den Gemeinschaftsunterkünften sollte zusätzlich sicherstellen, dass

- jede geflüchtete Frau Kontaktdaten von Stellen erhält, die sie mit geschlechtsspezifischen Anliegen kontaktieren kann. Dies impliziert die Sicherstellung der Beratung und Betreuung von Frau zu Frau nach Möglichkeit in der jeweiligen Muttersprache
- alle Bewohner*innen Informationen über spezifische Hilfsangebote für LSBTIQ* erhalten
- Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern Informationen über die Aufgaben und Hilfsangebote des Fachbereichs Kinder und Jugend sowie anderer Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien erhalten

- Frauen gezielt angesprochen werden, verheiratete und verpartnerte Frauen getrennt von ihren Ehemännern und Partnern
- erste Informationen über das Zusammenleben unter den Geschlechtern in Deutschland erhalten
- Alle Bewohner*innen die Selbstverpflichtungserklärung gegen Gewalt in ihrer Sprache bekommen und unterzeichnen
- zudem Zugang geschaffen wird zur Gewaltschutzrichtlinie, zusammengefasst, übersetzt und möglichst auch verbildlicht

7.2 Notwendige Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Tätige mit Geflüchteten

Rechtlicher Rahmen: Umsetzung des Art. 15 der Istanbul Konvention

Menschen, die ehrenamtlich oder hauptamtlich mit geflüchteten Menschen arbeiten, sollten in folgenden spezifischen Bereichen und Themen geschult sein oder werden.

Sensibilisierung für:

- Konventionen, Richtlinien und Gesetze zum Schutz der Rechte von Frauen, Kinder und LSBTIQ*
- Spezifische Fluchtursachen und Fluchterlebnisse von Frauen, Kindern und LSBTIQ*
- Informationen zu Traumatisierung und Traumafolgen, sowie Grundlagen traumapädagogischen bzw. -sensiblen Vorgehens bei Verdacht auf eine Traumatisierung
- Schulungen zur Stärkung von Gender- und Kultursensibilität.
- Gewalt, Gewaltprävention und Gewaltschutz: Konzeptionelles, konkretes Vorgehen im Fall von Konflikten, sowie Gewalt – Umsetzung der spezifischen Gewaltschutzrichtlinien, Kenntnis der Hilfe- und Unterstützungsstrukturen vor Ort

Von Ehren- und Hauptamtlichen muss ein erweitertes Führungszeugnis vorliegen.

Die Koordination der Schulungen für Haupt- und Ehrenamtliche obliegt dem Fachbereich Soziales in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Integrationszentrum der Stadt Leverkusen und dem Caritasverband der Stadt Leverkusen sowie den entsprechenden Beratungsstellen.

Die Schulungen für hauptamtlich Tätige (Einrichtungsbetreuung, Hausmeister*innen, Caritas, Sicherheitsdienst) sind grundsätzlich verpflichtend. Sofern die v. g. Inhalte z. B. als Einstellungsvoraussetzung bereits erbracht wurden (z. B. im Studium) oder entsprechende Schulungen/ Seminare anderweitig nachgeholt wurden, reicht ein entsprechender Nachweis hierüber beim Fachbereich 50 aus.

Für Mitarbeiter*innen des Sicherheitsdienstes erfolgt eine zielgruppengerechte Schulung im Rahmen einer Arbeitseinweisung an den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Leverkusen.

Die Kosten für die Durchführung der Schulungen hauptamtlicher Mitarbeitenden werden auf die Teilnehmer umgelegt und sind vom jeweiligen Arbeitgeber zu zahlen.

Für Ehrenamtliche können bereits bestehende Strukturen, die von der Caritas aufgebaut wurden, genutzt werden. Das Kommunale Integrationszentrum bietet zudem zahlreiche Schulungen für ehrenamtliche Sprachpat*innen sowie Bildungspat*innen an, die nach Bedarf und Möglichkeit für die Ehrenamtlichen in den Einrichtungen für Geflüchtete geöffnet werden.

Außerdem will die Stadt eigene Seminare und Infoveranstaltungen organisieren und den Ehrenamtlichen nahelegen. Diese werden von der Stadt – für die Teilnehmenden kostenfrei – finanziert. Vorrangig werden hierbei zur Verfügung stehende Förderkassen in Anspruch genommen. So werden für die Durchführung von Schulungen für Ehrenamtliche beispielsweise Anträge im Rahmen der KOMM AN-Förderrichtlinien des Landes beim KI eingereicht.

Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Tätige - Aufgabenstellung

<u>Art</u>	<u>Wer?</u>	<u>Wann?</u>	<u>Regelmäßigkeit</u>
Schulungen für Hauptamtliche	FB Soziales, Caritas, Sicherheitsdienste	Nach Ratsbeschluss	jährlich
Schulungen für Ehrenamtliche	FB Soziales, Caritas, Kommunales Integrationszentrum	Bestehende Praxis	jährlich

7.3 Aufbau und Stärkung von Strukturen innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften

Unterstützung von Selbstermächtigung als konsequenter Ansatz bedeutet, die Ressourcen und Potentiale geflüchteter Menschen viel stärker zu nutzen, als dies gegenwärtig geschieht. Deshalb sollen die in jeder Gemeinschaftsunterkunft der Stadt Leverkusen regelmäßig stattfindenden Bewohner*innenversammlungen, die sowohl der Informationsweitergabe seitens der Stadt und der Caritas dienen, als auch Bewohner*innen die Möglichkeit geben, ihre Anliegen und Wünsche vorzubringen und zu partizipieren, gestärkt werden. Den Bewohner*innen soll vor Ort so viel Raum wie möglich gegeben werden, den Alltag in den Einrichtungen mitzubestimmen sowie Regeln und Abläufe in der Einrichtung demokratisch zu bestimmen. Für die erfolgreiche Durchführung der Bewohner*innenversammlungen können ehrenamtliche Sprachpat*innen des Sprachmittlerpools vom Kommunalen Integrationszentrum hinzugezogen werden.

Grundsätzlich sollte bei der Einrichtung und Betreuung von Unterkünften ebenso wie bei externen Beratungs- und Unterstützungsangeboten das Prinzip „Unterstützung zur Selbstermächtigung“ hohe Priorität haben. Dies sollte jedoch nicht nur bedeuten, dass man neu ankommende Geflüchtete „sich selbst überlässt“, weil bereits erfahrene vor Ort sind, die helfen können. Unterstützung zur Selbstermächtigung meint,

dass es selbstverständlich sein muss, den Menschen, die nach Deutschland fliehen, auf Augenhöhe zu begegnen und sie mit ihren Kompetenzen und Potentialen zu sehen, zu respektieren und sie darin zu unterstützen, eben diese wieder wirksam einsetzen zu können, um ihr Leben eigenständig zu meistern. Insbesondere geflüchtete Frauen werden häufig mit ihren Kenntnissen, Erfahrungen und Potentialen unterschätzt und nicht gezielt gefördert.

Stärkung von Strukturen innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften - Aufgabenstellung

<u>Art</u>	<u>Wer?</u>	<u>Wann?</u>	<u>Monitoring</u>
Regelmäßige Durchführung von Bewohnerinnen- und Bewohnerversammlungen	FB 50, Caritas	Nach Ratsbeschluss	Jour Fixe Einrichtungsbetreuer*innen/jährliches Monitoring

7.4 Maßnahmen zur nachhaltigen Vermittlung der deutschen Sprache sowie gesellschaftlicher Werte und Grundlagen

Um dazu beizutragen, dass Geflüchtete ein Verständnis für das deutsche Rechtssystem und gesellschaftliche Grundregeln entwickeln, ist mit der frühzeitigen Vermittlung von Informationen hierzu zu beginnen. Dies kann über Poster und Flyer geschehen, die in allen relevanten Sprachen übersetzt sein müssen. Spezifisches Informationsmaterial für Kinder und Jugendliche mit Fluchthintergrund sollte zur Stärkung ihres Rechtsbewusstseins zur Verfügung gestellt werden und Informationen zu niedrigschwelligen Angeboten enthalten, wie Kinder sich Hilfe und Unterstützung holen können. Im Integrationsportal des Kommunalen Integrationszentrums der Stadt Leverkusen lassen sich Informationen über Beratungs- und Anlaufstellen, aktuelle Informationen zur Sprachförderung aber auch aktuelle Informationen und Broschüren zu vielen Themen, die Gewaltschutz und interkulturelles Zusammenleben betreffen, finden. Eine Bekanntmachung dieser vorhandenen Informationsplattform ist daher anzustreben.

Frühzeitige Sprachförderprogramme sollten nach Möglichkeit außerdem gezielt die Teilnahme der weiblichen Geflüchteten sicherstellen. Dafür sollten Maßnahmen ergriffen werden, die die Kinderbetreuung sicherstellen. Hierfür sollte geprüft werden, inwieweit die Bewohner*innen selbst gegenseitige Unterstützung leisten können, unter expliziter Einbeziehung der Männer, sofern dies von den jeweiligen Frauen gewünscht bzw. akzeptiert wird. Auch Ehrenamtliche sollten bestärkt werden, vermehrt Angebote zur Kinderbetreuung zu machen.

Neben speziellen Angeboten zur Stärkung und zum Empowerment von Frauen, Kindern und LSBTIQ* sollten verstärkt Angebote in der Jungen- und Männerarbeit in den Blick genommen werden. Nicht selten haben Männer, die nach Deutschland geflüchtet sind, patriarchale Rollenverständnisse, die mit (sexueller) Gewalt einhergehen. Zudem sind auch Jungen und Männer Opfer von (sexueller) Gewalt. Hier braucht es

vertrauensvolle pädagogische Angebote, die sich mit (jungen) Männern und ihrer Identität beschäftigen.

Maßnahmen zur Vermittlung von Sprache und Werten - Aufgabenstellung

<u>Art</u>	<u>zuständig</u>	<u>Wann?</u>	<u>Monitoring</u>
Infos über Beratungsstellen, die deutsche Rechtslage, Beratungsangebote, etc.	FB Soziales, Caritas, Flüchtlingsrat, Externe	Nach Ratsabschluss	Jour Fixe Einrichtungsbetreuung/ jährliches Monitoring
Gezielte Sprachförderung für Frauen möglichst mit Kinderbetreuung	Caritas, FB Soziales, Ehrenamtliche	Nach Ratsabschluss	Jour Fixe Einrichtungsbetreuung/ jährliches Monitoring
Pädagogische Arbeit mit Männern und Jungen	FB Soziales, SKM Leverkusen	Nach Ratsabschluss	Jour Fixe Einrichtungsbetreuung/ jährliches Monitoring

8 Maßnahmen des Gewaltschutzes bei vorliegender Gewalt

8.1 Nach Gewalttaten: Abläufe, Verantwortliche, Verantwortlichkeiten

(Rechtlicher Rahmen: Umsetzung deutschen Zivil-, Polizei-, Straf- und Familienrechts)
In der Gewaltschutzrichtlinie (Siehe Kapitel 11) ist definiert, welche unmittelbaren, sowie mittelfristigen Schritte zum Schutz des Opfers vor weiterer Gewalt realisiert werden müssen. Es wird klar differenziert zwischen Fällen mit minderjährigen und solchen mit erwachsenen Opfern. Verantwortliche und Verantwortlichkeiten aller potentiell Involvierten sind eindeutig definiert, innerhalb der Einrichtungen, sowie in den Behörden. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, im Fall von Gewalt an oder unter Minderjährigen auch bei Verdachtsfällen, ansonsten bei jedem Hinweis auf Gewalt, unverzüglich und vorrangig vor anderen Aufträgen zu handeln und die vorgeschriebenen Schritte einzuleiten. Die in der Richtlinie beschriebenen Schritte sind als Dienstanweisung zu befolgen. Ehrenamtliche sind ebenfalls entsprechend verpflichtet.

8.2 In Sachen Gewaltschutz umfassend und kultursensibel informierte Bewohnerinnen und Bewohner

1. Alle Bewohner*innen müssen ausreichend und zeitnah nach Einzug darüber informiert werden, an wen sie sich bei Vorliegen einer Gewalttat wenden können. Insbesondere soll spezifisch sichergestellt werden, dass jede einzelne geflüchtete Frau, verheiratet oder nicht, informiert ist darüber, was sie tun kann und sollte, wenn sie selbst Opfer von Gewalt wird oder erlebt, dass eine andere Person Opfer von Gewalt wird, z.B. die eigenen Kinder.
2. Zudem müssen Frauen umfassend darüber informiert werden, welche ihren Asylstatus betreffenden Konsequenzen eine etwaige Trennung vom Partner hat und welche Möglichkeiten bestehen, einen eigenen Asylantrag zu stellen, falls der Asylstatus vom Bestand der Ehe abhängig ist.
3. Alle Bewohner*innen müssen darüber informiert sein, dass und wie sie eine Ansprechperson (Externe Beschwerdestellen/ Notfalltelefon für Gewaltopfer) erreichen können, die: a) im Fall von weiblichen Opfern selbst weiblich und spezifisch sensibilisiert und geschult ist, s.o.; b) im Fall von LSBTIQ* als Opfer spezifisch zu dieser Thematik sensibilisiert und geschult ist und eine positive Grundhaltung gegenüber LSBTIQ* hat.
4. Mädchen und Jungen sollten als spezifische Zielgruppe altersgerecht angesprochen werden. Die Kontaktperson sollte im engen Kontakt mit entsprechenden existierenden Beratungs- und Hilfesystemen speziell für Kinder stehen (z.B. Kinderschutzbund Leverkusen, Kinderschutz des Jugendamtes).
5. Alle Informationen müssen in regelmäßigen Abständen erfolgen und ein Verständnis aller wichtigen Punkte seitens der Geflüchteten angestrebt werden; weiteres Material, das visuell und über mehrere Sprachen die gegebenen Informationen untermauert, muss weithin zugänglich angebracht bzw. ausgelegt werden.

6. Alle genannten Informationen müssen kultursensibel und leicht verständlich aufgearbeitet werden. Hierzu kann auf Informationen des Integrationsportals oder des „Wegweisers Integration“ des Kommunalen Integrationszentrums zurückgegriffen werden.

In Sachen Gewaltschutz kultursensibel informieren - Aufgabenstellung

<u>Art</u>	<u>zuständig</u>	<u>Wann?</u>	<u>Monitoring</u>
Unterlagen und Informationen übersetzt bereitstellen	FB Soziales, Caritas, Flüchtlingsrat	Nach Ratsabschluss	jährliches Monitoring/ Jour Fixe Einrichtungsbetreuer*innen
Kinder und Jugendliche altersgerecht ansprechen	FB Soziales, FB Kinder und Jugend, Kinderschutzbund	Nach Ratsabschluss	jährliches Monitoring

8.3 Opferschutz und -beratung: essentielle Aspekte eines funktionierenden Hilfesystems

Kooperationsstrukturen zwischen Unterbringungs-, und Betreuungs- sowie spezifischen Beratungsinstitutionen inklusive der Flüchtlingsberatung müssen soweit gestärkt werden, dass eine funktionierende Kooperation und Koordination gesichert ist. Diese Strukturen sollten auf lokaler Ebene unter Beteiligung aller relevanten Akteur*innen ausgearbeitet und erprobt werden. Insbesondere die Zusammenarbeit des Fachbereichs Soziales, Kommunalem Integrationszentrum sowie Integrationsrat der Stadt Leverkusen sollte weiter ausgebaut werden.

8.3.1 Effektives, gut vernetztes Hilfesystem zum Gewaltschutz spezifisch für Frauen, Kinder und LSBTIQ*

Notwendig ist der Aufbau von funktionellen Strukturen, die geflüchteten Frauen und LSBTIQ* den Zugang zu und die Nutzung des Hilfesystems ermöglichen bzw. erleichtern. Hierzu gehören auf Ebene der Koordination der Einrichtungsbetreuung:

1. Aufbau von Kontakten zu Polizist*innen, die mit den Themen Opferschutz sowie hinsichtlich geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt und Gewalt gegen LSBTIQ*, sowie Gender- und Kultursensibilität geschult sind und hierzu Fortbildungsangebote machen können.
2. Aufbau von Kontakten zu geschulten Kinderärzt*innen sowie Gynäkolog*innen in Bezug auf Genitalverstümmelung (FGM) bzw. Genitalbeschneidung (FGC) und Intersex Genital Mutilation (IGM)¹⁰. Drohende Genitalverstümmelung als geschlechtsspezifische Verfolgung ist anerkannter Asylgrund. Mädchen und junge Frauen benötigen hier spezifische beratende Unterstützung, gegebenenfalls auch durch Gesundheitsbehörden und Jugendämter.

¹⁰ Die Intersexuelle Genitalbeschneidung, bei der zumeist Kinder operiert werden, ist in Deutschland beispielsweise nicht verboten. Vgl.: <https://www.amnesty.de/2017/5/10/zurechtgeschnitten>

Zudem ist auf städtischer Ebene sowie im Stadtteil ein funktionales Netzwerk zu den lokalen Ansprechpersonen aufzubauen.

Öffentliche Stellen:

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Stadt, Kommunales Integrationszentrum, Polizei, Familiengericht, Ausländerbehörde, Fachbereich Soziales, Job-Center, Fachbereich Kinder und Jugend, Medizinischer Dienst, Staatsanwaltschaft.

Private und gemeinnützige Organisationen mit haupt- und ehrenamtlich Tätigen: Kirchengemeinden, Caritas, Ehrenamtskoordination Caritas, Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, Flüchtlingsrat, Frauenberatungsstelle, Rubicon Köln/ Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in NRW, pro familia, AIDS-Hilfen, Beratungsstelle für Schwangerschaft, Sexualität und Partnerschaft (AWO), Mädchentreff Mabuka, Frauenhaus Leverkusen, Aidshilfe Leverkusen, Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Diakonie.

8.3.2 Funktionierendes, gut vernetztes Hilfesystem zum Gewaltschutz bei Kindern

Notwendig ist der Aufbau von funktionellen Strukturen, die gezielt das Eingreifen bei gewalttätigen Übergriffen auf geflüchtete Kinder und sexuellem Missbrauch und die Realisierung von adäquaten Maßnahmen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung sicherstellen. Diese sind nach SGB VIII §8a sowie Bundeskinderschutzgesetz definiert. Weitere gesetzliche Regelungen müssen sukzessive Berücksichtigung finden. Die Ausarbeitung adäquater Maßnahmen in diesem konkreten Kontext sollte zusammen mit der Erarbeitung funktioneller Strukturen erfolgen.

Relevante einzubindende und zu vernetzende Akteur*innen bezogen auf Gewalt gegen Kinder auf stadtweiter Ebene und im Stadtteil: Kinderschutzbüro Fachbereich Kinder und Jugend, Kinderschutzbund, Caritas, Fachstelle zum Thema sexualisierte Gewalt an Kindern (AWO), Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Diakonie), Schulpsychologischer Dienst Stadt Leverkusen, Psychologische Familienberatungsstelle – Erziehungsberatungsstelle Stadt Leverkusen, pro familia, SKM Leverkusen, Sicherheitsdienste, etc.

Die AG Kinder- und Jugendschutz in städtischen Einrichtungen für Geflüchtete wird wieder aufgegriffen und unter der Federführung des Fachbereichs Soziales mit dem Fachbereichs Kinder und Jugend unter Beteiligung des Caritasverbandes, Kinderschutzbundes und des Kommunalen Integrationszentrums halbjährlich durchgeführt.

Kooperations- und Hilfestrukturen bekannt machen und wenn nötig stadtweit und lokal herstellen - Aufgabenstellung

<u>Art</u>	<u>zuständig</u>	<u>Wann?</u>	<u>Monitoring</u>
Ansprechbarkeit mit Personen der Polizei zu Gewalt gegen Frauen, Kinder und LSBTIQ* schaffen	FB Soziales, Caritas, Flüchtlingsrat	Nach Ratsabschluss	jährliches Monitoring
Ansprechbarkeit zu geschulten Ärzt*innen schaffen	FB Soziales, Caritas, Flüchtlingsrat	Nach Ratsabschluss	jährliches Monitoring
Aufbau lokaler Kontakte und Vernetzung in der Stadt und im Stadtteil	FB Soziales, Caritas, Flüchtlingsrat, Kommunales Integrationszentrum	Nach Ratsabschluss	jährliches Monitoring/ Jour Fixe Einrichtungsbetreuer*innen

9 Wichtige Aspekte zur Implementierung eines Konzepts zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz

Ein Konzept auf dem Papier allein genügt nicht. Zur effektiven Gewaltprävention und zum Gewaltschutz müssen Entscheidungen getroffen und umgesetzt werden.

Für alle in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen muss sich die Fachbereichsleitung des Fachbereichs Soziales sowie Vorgesetzte der beteiligten Unternehmen und Organisationen entscheiden. Dies bedeutet auch, dass die jeweils notwendigen Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz als Top-Down-Ansatz obligatorisch vorgeschrieben werden müssen – über entsprechende explizite Einbindung in Richtlinien, Ausschreibungen und darauf folgende Verträge.

Gleichzeitig bedarf es im Sinne eines Bottom-Up-Ansatzes die Einbeziehung von relevanten Akteurinnen und Akteuren bei der Ausgestaltung von Maßnahmen und Strukturen vor Ort. Dazu ist eine effektive Vernetzung aller wichtigen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen unerlässlich. Denkbar ist die Implementierung in lokalen Steuerungsgruppen, Arbeitskreisen und Runden Tischen in der Stadtverwaltung, um zusammen mit relevanten Beratungs- und Unterstützungsstrukturen eine gemeinsame Strategie zur Umsetzung, zum Monitoring und Evaluierung des Konzeptes auszuarbeiten und zu vereinbaren.

Zur Implementierung von Gewaltschutzrichtlinien in Gemeinschaftsunterkünften muss deren detaillierte Erarbeitung, Vorstellung und Umsetzung, begleitet mit entsprechenden Personalschulungen, veranlasst werden.

10 Monitoring und Controlling

Um die Umsetzung des Konzeptes zum Gewaltschutz und die eingeführten Maßnahmen auf Wirksamkeit hin zu überprüfen, wird seitens des FB Soziales im Kontext des Betriebskonzeptes jährlich ein Monitoring der allgemeinen, strukturellen und sozialpädagogischen Maßnahmen durchgeführt werden, das mögliche Schritte zur Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes ermöglicht.

Eine jährliche Auswertung und Dokumentation „Zum Gewaltschutz in Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Leverkusen“ soll allen Vertreter*innen aller beteiligten Organisationen bereitgestellt werden und die Möglichkeit zum Dialog über Verbesserungsvorschläge, Kritik und Nachfragen in Form eines Runden Tisches zum Gewaltschutz hergestellt werden.

11 Gewaltschutzrichtlinie

Diese Gewaltschutzrichtlinie ist eine Handlungsanweisung im Falle von Gewalt in den Gemeinschaftsunterkünften und angemieteten Wohnungen der Stadt Leverkusen. Den Schritten der Gewaltschutzrichtlinie ist zu folgen. Sie stellt für Hauptamtliche in den Einrichtungen eine Dienstanweisung dar. Für Ehrenamtliche ist sie als Teil der Selbstverpflichtung gegen Gewalt zu sehen. Bei Nichtbefolgung können Ehrenamtliche der Unterkunft verwiesen werden.

11.1 Vorgehen

Im Notfall bzw. in einer Gefährdungssituation sind folgende Aspekte zu beachten und umzusetzen:

- (1) Eingreifen – Beenden (soweit mit eigenen Mitteln und ohne Gefährdung für die eigene Person oder Unbeteiligter bzw. Betroffener möglich) anderenfalls Alarmieren bzw. um Hilfe rufen**
- (2) Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen**
- (3) Informieren**
- (4) Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen**
- (5) Dokumentieren**

Dokumentation

Eingetretene Notfälle und Gefährdungslagen sind entsprechend des Muster-Meldebogens (Siehe 11.4) für besondere Vorkommnisse lückenlos zu dokumentieren. Die Eintragung aller Vorkommnisse, Abweichungen und Beobachtungen hat entsprechend auch im Wachbuch des Sicherheitsdienstes zu erfolgen. Dies dient einerseits dem Schutz der verantwortlichen Personen in der Einrichtung selbst und erleichtert andererseits eine mögliche spätere Strafverfolgung der Täter*in.

Datenschutz und Anonymität wahren

Wenn Sie direkt oder indirekt einen Fall von Gewalt bezeugen, oder Ihnen Verdachtsfälle genannt werden, ist es äußerst wichtig, die Anonymität sowohl der Opfer als auch der Zeug*in zu wahren, bis offizielle Stellen, wie beispielweise die Polizei, eingeschaltet wurden. Schützen Sie betroffene Personen und Zeug*innen, indem Sie gegenüber potentiellen Täter*innen aber auch gegenüber unbeteiligten Einzelpersonen keine Angaben über den Sachverhalt nennen.

Was ist passiert?

- **Sie bezeugen einen Fall von Gewalt gegen eine erwachsene Frau oder LSBTIQ*.**
 - Greifen Sie ein und beenden Sie den Vorfall soweit mit eigenen Mitteln und ohne Gefährdung für die eigene Person oder Unbeteiligte bzw. Betroffene möglich, andernfalls alarmieren Sie/ rufen Sie um Hilfe.
 - Informieren Sie umgehend den Sicherheitsdienst, die Polizei und die Einrichtungsbetreuung oder die unabhängigen Ansprechpersonen im Falle von Gewalt gegen Frauen, Kinder und LSBTIQ*
 - Kümmern Sie sich um Fürsorge und Opferhilfe. Wenn notwendig, sollte eine ärztliche Behandlung eingeleitet werden und/oder ein Rettungswagen gerufen werden.
 - Die Polizei nimmt, soweit geboten, eine Gefährdungsanalyse im Sinne des Gewaltschutzgesetzes (siehe 11.2) vor.
 - Die Einrichtungsbetreuung fordert eine qualifizierte ärztliche Behandlung, falls nötig, an.
 - Die Einrichtungsbetreuung sollte in der Folge mittelfristig die Frauenberatungsstelle Leverkusen hinzuziehen. Im Falle eine*r LSBTIQ* sollte die Beratungsstelle Rubicon/ Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in NRW in Köln hinzugezogen werden.
 - Es sollte eine Verlegung innerhalb der kommunalen Unterkünfte bzw. in den Schutzflur der Stadt Leverkusen erfolgen. Der Betroffenen sollte die Möglichkeit eröffnet werden, in ein Frauenhaus zu gehen.
 - Die Umstände des Tatgeschehens/ der Verdachtsmomente sind zu dokumentieren.
- **Sie bezeugen einen Fall von Gewalt gegen Minderjährige.**
 - Greifen Sie ein und beenden Sie den Vorfall soweit mit eigenen Mitteln und ohne Gefährdung für die eigene Person oder Unbeteiligte bzw. Betroffene möglich, andernfalls alarmieren Sie/ rufen Sie um Hilfe.
 - Informieren Sie umgehend den Sicherheitsdienst, die Polizei und die Einrichtungsbetreuung.
 - Kümmern Sie sich um Fürsorge und Opferhilfe. Wenn notwendig, sollte eine ärztliche Behandlung eingeleitet werden und/oder ein Rettungswagen gerufen werden.
 - Wenn für die unmittelbare Gefahrenabwehr notwendig, sollte die Polizei gerufen werden.
 - Die Einrichtungsbetreuung und/oder Caritas hat dann Fachkräfte des Fachbereichs Kinder und Jugend zu informieren.
 - Zudem ist gemeinsam mit der Caritas und dem Fachbereich Kinder und Jugend darüber zu beraten, Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt an Kindern hinzuzuziehen (siehe Telefonliste).

- Über eine Verlegung innerhalb der kommunalen Unterkünfte bzw. in den Schutzflur der Stadt Leverkusen sollte beraten werden.
 - Die Umstände des Tatgeschehens/ der Verdachtsmomente sind zu dokumentieren.
- **Sie bezeugen einen Fall von Gewalt unter Minderjährigen.**
 - Greifen Sie ein und beenden Sie den Vorfall soweit mit eigenen Mitteln und ohne Gefährdung für die eigene Person oder Unbeteiligte bzw. betroffene möglich, andernfalls alarmieren/ um Hilfe rufen.
 - Informieren Sie umgehend die Caritas und die Einrichtungsbetreuung sowie gegebenenfalls den Sicherheitsdienst
 - Kümmern Sie sich um Fürsorge und Opferhilfe. Wenn notwendig, sollte eine ärztliche Behandlung eingeleitet werden und/oder ein Rettungswagen gerufen werden.
 - Die Einrichtungsbetreuung und die Caritas informieren den betreffenden Bezirk des Fachbereichs Kinder und Jugend sowie den Kinderschutz desselben. Diese werden weitere Schritte einleiten. Wägen Sie eine Weiterleitung der Informationen gemeinsam mit allen Fachkräften ab.
 - Über eine Verlegung innerhalb der kommunalen Unterkünfte bzw. in den Schutzflur der Stadt Leverkusen wird beraten.
 - Die Umstände des Tatgeschehens/ der Verdachtsmomente sind zu dokumentieren.
- **Ihnen wird darüber berichtet oder Sie haben den Verdacht, dass eine erwachsene Frau oder eine LSBTIQ* Gewalt ausgesetzt ist.**
 - Informieren Sie umgehend die Caritas und die Einrichtungsbetreuung oder die unabhängigen Ansprechpersonen im Falle von Gewalt gegen Frauen, Kinder und LSBTIQ*.
 - Die Einrichtungsbetreuung und Caritas sind angehalten, der Person nahe zu legen, die Polizei zu rufen sowie eine qualifizierte ärztliche Behandlung (falls nötig) einzuleiten und die passende Beratungsstellen aufzusuchen. Frauen sollte angeboten werden, ein Frauenhaus aufzusuchen und/oder die Maßnahmen des Gewaltschutzes einzusetzen.
 - Das Selbstbestimmungsrecht und die Anonymität der Frau und LSBTIQ* müssen gewahrt bleiben! Sie*Er muss selbst bestimmen können, ob die Polizei hinzugezogen wird. Sollte diese hinzugezogen werden, besteht für die Polizei der Strafverfolgungszwang, d.h. ab jetzt wird über die Anonymität und Reichweite der Ermittlungen durch die Polizei entschieden.

- Über eine Verlegung innerhalb der kommunalen Unterkünfte bzw. in den Schutzflur der Stadt Leverkusen wird beraten.
- Die Umstände des Tatgeschehens/ der Verdachtsmomente sind zu dokumentieren.

- **Ihnen wird darüber berichtet oder Sie haben den Verdacht, dass ein Kind Gewalt ausgesetzt ist.**
 - Informieren Sie umgehend die Caritas oder die Einrichtungsbetreuung.
 - Diese müssen den betreffenden Bezirk des Fachbereichs Kinder und Jugend informieren sowie den Kinderschutz desselben zur Rate ziehen.
 - Diese werden weitere Schritte vornehmen.
 - Die Umstände des Tatgeschehens/ der Verdachtsmomente sind zu dokumentieren.

11.2 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz und Polizeigesetz NRW

Ist eine Frau von Gewalt bedroht oder Opfer von Gewalt geworden, muss der unter 11.1 beschriebene Ablaufplan abgearbeitet werden. Im Ergebnis muss die Leitung der Unterkunft bzw. die jeweils zuständige Ansprechperson klären, welche weiterführenden Maßnahmen getroffen werden sollen. Hierzu wird empfohlen, bei Gewalt die Polizei – neben der Anzeigenaufnahme –, zur Einschätzung der Gefährdungslage einzubeziehen (11.2.1) Bei Gewalt gegen Minderjährige oder unter Minderjährigen ist Der Fachbereich Kinder und Jugend für eine Einschätzung der Gefährdungslage zu informieren (Siehe 11.2.2). Ein adäquater Umgang mit der Presse ist abschließend beschrieben (11.2.3).

11.2.1 Umgang der Polizei mit häuslicher Gewalt

Grundsätzlich findet das Gewaltschutzgesetz mit seinen Regelungen auch in den Leerkusener Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende Anwendung.

1. Begriff „Wohnung“

- Bei kollektiven Wohnformen für Asylsuchende wie Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnverbände handelt es sich auch um „Wohnungen“ im Sinne des PolG NRW.
- Im Engeren ist danach der Begriff der „Wohnung“ auf das tatsächlich bewohnte Zimmer in der Unterkunft anzuwenden. Die Gemeinschaftsräume (Flure, Küchen, Bäder, Hof, Garten etc.) gelten als „unmittelbare Umgebung“, so dass § 34a PolG NRW insoweit ebenfalls Anwendung findet.

2. Begriff „Häusliche Gewalt“

- Der Begriff der häuslichen Gewalt ist hier weit auszulegen.
- Er umfasst alle Formen psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt gegen Personen durch Bewohner*innen, Familienangehörige oder (ehemalige) Partner*innen in den vorgenannten Wohnformen, ggf. auch mittelbar durch Gewalt gegen Sachen.
- Eine enge persönliche Beziehung zur Gewaltanwender*in ist keine Voraussetzung.

3. Wohnungsweisung durch die Polizei

- Gemäß § 36a PolG NRW kann die gewalttätige Person durch die Polizei für grundsätzlich 10 Tage der Wohnung verwiesen werden.
- Der Grundgedanke „Täter geht, Opfer bleibt“ gilt grundsätzlich auch in den o. g. kollektiven Wohnformen. Das Interesse der geschädigten Person ist zu berücksichtigen.
- Die 10-Tage-Frist soll den Geschädigten ermöglichen, mit der nötigen Ruhe Überlegungen anzustellen, Rechtsrat einzuholen und insbesondere gerichtlichen Rechtsschutz gemäß Gewaltschutzgesetz zu beantragen. Hierzu sollte Aufklärungsarbeit zur geltenden Rechtslage in Deutschland insbesondere durch die Beratungsstellen vor Ort geleistet werden. Wird eine sog.

Einstweilige Anordnung beantragt, kann die Rückkehrfrist des Täters auf maximal 20 Tage verlängert werden.

- Die gewalttätige Person soll bei Bedarf in einer ihr verständlichen Weise über die im Einzugsbereich befindlichen Not- oder Obdachlosenunterkünfte informiert werden.
- Gemäß des § 38 PolG NRW kann die Polizei die gewalttätige Person mit richterlichem Beschluss für bis zu zwei Tage in Gewahrsam nehmen, wenn dies zur Durchsetzung der Wohnungsverweisung unerlässlich ist und wenn im Falle einer Ingewahrsamnahme über das Ende des Tages nach ihrem Beginn hinaus Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene Straftaten (hier) gegen Leib oder Leben begehen oder sich hieran beteiligen wird.

4. Hausrecht

- Unabhängig vom Polizeirecht obliegt der Leitung einer Unterkunft die Ausübung des Hausrechts, um eine gewalttätige Person der Unterkunft zu verweisen.
- Ein zeitlich begrenztes Hausverbot sollte unter Beachtung des Schutzzwecks der Wohnungsverweisung nach § 36a PolG NRW mindestens zehn Tagen entsprechen.
- Unter Umständen kann ein durch den Hausrechtsinhaber auszusprechendes unbefristetes Hausverbot ausreichen, um eine entsprechende Gefahr abzuwehren.
- Der Täter muss Informationen über kurzfristig verfügbare Übernachtungsmöglichkeiten erhalten.

5. Umsetzung der räumlichen Trennung in Gemeinschaftsunterkünften

- Die Polizei sollte der Ausländerbehörde und ggf. dem Fachbereich Kinder und Jugend umgehend bekannte gewalttätige Fälle häuslicher Gewalt mitteilen.
- Aufgrund der in der Regel von beiden Seiten genutzten Gemeinschaftsräume bietet die Verlegung einer Person innerhalb einer kollektiven Wohnform keinen angemessenen Schutz und ist daher grundsätzlich nicht geeignet. Aus ausländer- und asylrechtlicher Sicht besteht kein Konflikt zur polizeilichen Wohnungsverweisung für die Dauer von bis zu 10 Tagen im Sinne der Gefahrenabwehr.
- Ist eine über die 10-Tage-Frist hinausgehende räumliche Trennung der geschädigten von der gewaltausübenden Person angezeigt, ist eine Verlegung in eine andere Unterkunft innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs zu prüfen.
- Ist eine dauerhafte räumliche Trennung erforderlich, ist in Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus unter Beteiligung der zuständigen Behörden eine aufenthaltsrechtliche Lösung zu finden. Hierbei übernimmt die Ausländerbehörde eine koordinierende bzw. unterstützende Funktion.

6. Schutz von Frauen

Frauen, die nach Nordrhein-Westfalen geflohen und hier körperlicher oder psychischer Gewalt ausgesetzt sind, haben vollständigen Zugang zum Hilfe- und Unterstützungssystem, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder ihrer Bleibeperspektive.

Frauenhäuser bieten umfassend Schutz und Hilfe für alle akut von Gewalt betroffenen Frauen und damit auch für geflüchtete Frauen. Frauenhäuser sind jedoch kein Ersatz für sichere Gemeinschaftsunterkünfte. Sie sind Facheinrichtungen mit einem spezifischen Hilfe- und Unterstützungsangebot bei geschlechtsspezifischer Gewalt und bieten Beratung, Schutz und Zuflucht für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder an. Es gibt nur begrenzte Plätze für Frauen mit Behinderungen.

Eine Übersicht der Telefonnummern, unter denen die Leverkusener Frauenschutzeinrichtungen zu erreichen sind, befindet sich im Kapitel 11.4.3. Darüber hinaus sind nähere Informationen zu den Nordrheinwestfälischen Frauenhäusern unter www.frauen-info-netz.de zu finden.

Sofern eine von Gewalt betroffene Frau in einem Frauenhaus Zuflucht suchen muss, richtet sich die Zuständigkeit für die Übernahme der hierfür anfallenden Kosten nach ihrem Aufenthaltsstatus und der damit verbundenen Zuständigkeit des Fachbereichs Soziales bzw. des Jobcenters bzw. nach der für die Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständigen Stelle (zumeist das Sozialamt). Personen ohne festen Aufenthaltsstatus, also Geduldete oder Gestattete, erhalten Leistungen nach dem AsylbLG und werden durch das Sozialamt betreut. Anerkannte Personen, also Personen mit einem festen Aufenthaltsstatus, sind leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und werden durch das Jobcenter betreut. Sind anerkannte Personen in ihrer Erwerbsfähigkeit befristet (länger als 6 Monate) oder dauerhaft eingeschränkt, kommen Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und eine damit verbundene Betreuung durch das Sozialamt in Betracht.

11.2.2 Maßnahmen im Falle einer potenziellen Kindeswohlgefährdung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, seelisch und körperlich gesund und gewaltfrei aufzuwachsen. Sie müssen vor Missbrauch und Vernachlässigung geschützt werden. Diese zentrale Aufgabe unseres Rechtsstaates ist sowohl durch das „staatliche Wächteramt“ als auch durch die staatliche Schutzpflicht für die Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsentfaltung von Kindern und Jugendlichen im Grundgesetz begründet und sowohl in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als auch in der UN-Kinderrechtskonvention verankert.

Sexueller Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen sowie Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht sind Straftatbestände und werden strafrechtlich verfolgt.

Zu den Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung zählen: Kindesvernachlässigung, körperliche Gewalt, körperliche Misshandlung, seelische Misshandlung sowie sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch. Ebenso stellt das Miterleben häuslicher Gewalt eine Kindeswohlgefährdung dar.

Einer potentiellen Kindeswohlgefährdung liegt in der Regel keine bloß einmalige Handlung zugrunde. In der Praxis zeigt sich zumeist eine Mischung aus den oben genannten verschiedenen Erscheinungsformen. Denn mit einer körperlichen Misshandlung oder Gewaltanwendung gehen in der Regel auch psychische Verletzungen einher. Dies gilt insbesondere bei sexuellem Missbrauch. In der Praxis ist es daher oft schwierig zu entscheiden, ob die gemachten Beobachtungen oder vermeintlichen Anhaltspunkte tatsächlich auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten oder möglicherweise andere Ursachen haben.

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ist es wichtig, ...

...dass Mitarbeitende in den Einrichtungen, die keine erfahrenen Fachkräfte im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VIII sind, nicht selbstständig eine Gefährdungseinschätzung vornehmen

...dass gemäß § 8 a Abs. 4. Nr. 1 SGB VIII sicherzustellen ist, dass deren Fachkräften bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.

... dass nach dem Sozialgesetzbuch SGB VIII, § 8a sowie § 424 des Bundeskinder-schutzgesetzes hauptamtlich mit Kindern und Jugendlichen Arbeitende im Falle von Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung bei Bedarf eine Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vornehmen. Artikel 6 Abs. 3 des Grundgesetzes schützt ein starkes Elternrecht gegenüber Behördenwillkür; Kinder dürfen ohne erwiesene Gefährdung nicht durch den Staat von den Eltern getrennt werden. Gemäß § 8 a Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind/der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

... dass im Fall von minderjährigen, unbegleiteten Geflüchteten hiesige Behörden, i. d. R. freie Träger der Jugendhilfe der als Vormund für den Schutz des Kindes oder Jugendlichen zuständig und einzubinden sind.

... zu erkennen, dass die Einschätzung und das Erkennen einer Kindeswohlgefährdung bei Kindern mit Migrationshintergrund für alle Beteiligten eine zusätzliche Herausforderung darstellt. Der aufzuklärende Sachverhalt ist meistens sehr komplex und anspruchsvoll, da spezifische individuelle, soziale und familiäre, sowie soziokulturelle Faktoren und Sachverhalte ineinandergreifen. Der soziokulturelle sowie der sozio-ökonomische Hintergrund der Betroffenen Kinder sowie ihrer Eltern sollte bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung unbedingt als zentrale Dimension reflektiert werden.

... zu wissen, dass alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Fachbereich Kinder Und Jugend) einen Anspruch auf Beratung haben.

11.2.3 Hinweise zum Umgang mit der Presse

Die Gemeinschaftsunterkunft wird grundsätzlich von der Einrichtungsbetreuung der Stadt Leverkusen, der Leitung der Abteilung Migranten im Fachbereich Soziales oder der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Soziales in der Öffentlichkeit vertreten.

Ausschließlich die Pressestelle der Stadt Leverkusen ist dazu berechtigt, der Presse Auskunft über Angelegenheiten der Einrichtung zu erteilen. Etwaige Presseanfragen werden an die Pressestelle der Stadt übermittelt.

Haben Sie Fragen zu Maßnahmen im Sinne des Gewaltschutzes? Kontaktieren Sie den Koordinator der Einrichtungsbetreuung, Abteilung Migranten, Stadt Leverkusen, David Nelson. 0214/ 406 5071 david.nelson@stadt.leverkusen.de

11.3 Relevante Telefonnummern

Institution	Personen	Kontakt
Polizei		110
Polizei Wiesdorf		0221/ 2294730
Polizei Opladen		0221/ 2295730
Polizeipräsidium Köln Kriminalkommissariat Kriminalprävention/ Opferschutz		0221/ 2298080 opferschutz.koeln@polizei.nrw.de
Notruf (Krankenwagen, Feuerwehr)		112
Stadt Leverkusen	Koordination der Einrichtungsbe- treuung David Nelson	0214/ 406 5071 david.nelson@stadt.leverkusen.de
Caritasverband Lever- kusen Fachdienst für Integra- tion und Migration	Leitung Fr. En- gels-Barry	0214/ 4039410 lioba.e-barry@caritas-leverkusen.de
	Teamleitung Flüchtlingsbera- tung Fr. Szabo	0214/ 855 42 515 0176 15 00 51 38 lidia.szabo@caritas-leverkusen.de
Flüchtlingsrat Lever- kusen	Büro	02171/ 84645
Fachbereich Kinder und Jugend Leverkusen		
Region I Rheindorf, Hitdorf, Bürrig, Küppersteg	Jens Arand	0214/ 406 5601 jens.arand@stadt.leverkusen.de
Region II Opladen, Quettingen, Berg. Neukirchen	Detlef Schlechter	0214/ 406 5151 detlef.schlechter@stadt.leverkusen.de
Region III Steinbüchel, Schlebusch, Lützenkirchen	Anna Surrey	0214/ 406 5615 anna.surrey@stadt.leverkusen.de
Region IV Manfort, Wiesdorf, Al- kenrath	Ninette Schulz	0214/ 406 5168 sarah.koch@stadt.leverkusen.de
Kinderschutzbüro	Annette Dicke	0214/ 406 5171 annette.dicke@stadt.leverkusen.de
Kinderschutzbüro	Inga Eckert	0214/ 406 5143 inga.eckert@stadt.leverkusen.de
Frauenberatungsstelle e.V.		02171/ 2832 0 kontakt@frauenberatungsstelle-

		leverkusen.de
Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e.V./ Frauennotruf		0214/ 206 1598 info@frauennotruf-lev.de
Frauenhaus Leverkusen		0214/ 49408 frauen.helfen.frauen.lev@t-online.de
Beratungsstelle für Schwangerschaft, Sexualität und Partnerschaft AWO		02171/ 275 29 beratungsstelle@awo-lev.de
Deutscher Kinderschutzbund		02171/ 84242 info@dskb-leverkusen.de
Rubicon Köln/ Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in NRW	Büro	0221/ 2766999 55 Oder über das Eingabeformular auf der Website
pro familia		0214/ 401804 leverkusen@profamilia.de
SKM Leverkusen Kursangebote für Jungen, geschlechterbezogene Arbeit mit Jungen und Männern		02171/ 399480 krebs@skm-leverkusen.de zeihen@skm-leverkusen.de
Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Diakonie Leverkusen		0214/ 381400 erziehungsberatungsstelle@diakonieleverkusen.de
Mädchentreff „MaBuKa“		02171/ 53939 maedchentreff@stadt.leverkusen.de
Mädchenberatungsstelle TOWANDA		02171/ 32181 maedchenberatung.leverkusen@dfv-nrw.de
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche		0214/ 45553 levberat@netcologne.de
Sozialpsychiatrische Ambulanz der SPZ gemeinnützige GmbH		0213/ 833322 spz@spzleverkusen.de

11.4 Einrichtungsinterner Dokumentationsbogen bei Vorfällen und Berichten von Gewalt

Dieser Dokumentationsbogen dient der adäquaten Dokumentation von Vorfällen von Gewalt oder Verdacht von Gewalt in den Gemeinschaftsunterkünften. Alle hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, diesen bei Gewaltvorfällen und Verdachtsfällen auszufüllen, für sich zu kopieren und an die jeweilige nächste Ansprechperson weiterzuleiten. Die jeweils nächste Ansprechperson soll mit einer zweiten Seite den Dokumentationsbogen weiterführen und an die entsprechenden nächsten Stellen weiterleiten, usw. Die Dokumentationen werden gesammelt und beim Fachbereich Soziales zentral gespeichert.

Erstbericht Weiterführung

Einrichtung:

Mitarbeiter*in:

Organisation:

Gewaltvorfall Verdachtsfall

Betroffene Person(en):

Datum, Uhrzeit:

Bericht:

Hier bitte möglichst viele Angaben zum Tatgeschehen, Daten zu Betroffenen sowie eingeleitete Handlungsmaßnahmen dokumentieren.

Bericht weitergeleitet an:

In jedem Fall: david.nelson@stadt.leverkusen.de oder Miselohestraße 4, 51379 Leverkusen

Einrichtungsbetreuung Caritas Polizei

Fachbereich Kinder und Jugend

Frauenberatungsstelle e.V. Landeskoordinierung Antigewalt gg. Schwule, Lesben und Trans*

12 Anhänge

12.1 Merkblätter zum Gewaltschutz für Bewohnerinnen und Bewohner

Verpflichtung gegen Gewalt für Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete in der Stadt Leverkusen

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

herzlich willkommen in den Einrichtungen für Geflüchtete der Stadt Leverkusen. Hier werden Sie übergangsweise leben, bis Sie die Möglichkeit haben, auszuziehen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in den Unterkünften der Stadt Leverkusen auf Gewaltfreiheit Wert gelegt wird. Hier leben Menschen unterschiedlicher Herkunft, mit unterschiedlichem Alter, unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten und sexuellen Orientierungen sowie unterschiedlichen Weltanschauungen, religiösen Anschauungen und Praxen. Deshalb ist es notwendig, dass alle Menschen hier einander akzeptieren und respektieren.

Wir bitten Sie, mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen, hiermit einverstanden zu sein und folgende Grundsätze zu beachten:

- Grundlage meines Umgangs mit Menschen ist eine Haltung des Respekts und der Wertschätzung gegenüber jedem Individuum, ungeachtet seiner oder ihrer Herkunft, Sprache, Religion, sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität.
- Ich verpflichte mich, mich gegenüber anderen gewaltfrei und ohne Diskriminierungen zu verhalten und im Falle von Konflikten das Gespräch zu suchen. Die Einrichtungsbetreuung und die Caritas können mich hierbei unterstützen.
- Ich verpflichte mich, Gewalt die ich bezeuge, den zuständigen Stellen, das heißt der Einrichtungsbetreuung und der Caritas, zu melden oder die unabhängigen Beschwerdestellen aufzusuchen
- Ich weiß, dass ich mich auch über die Einrichtungsbetreuung, die Hausmeister, die Caritas oder den Sicherheitsdienst bei den externen Beschwerdestellen beschweren kann

Datum, Ort

Name, Unterschrift

Was tun bei Gewalt? – Merkblatt für Bewohnerinnen und Bewohner

Wenn Sie in ihrer Unterkunft Gewalt erleben oder bezeugen, gehen Sie bitte wie folgt vor, damit den Opfern geholfen und die Gewalt beendet werden kann.

1. Beenden Sie den gewalttätigen Vorfall, wenn dies möglich ist, ohne dass Sie sich selbst verletzen. Anderenfalls rufen Sie laut um Hilfe.
2. Melden Sie den Vorfall dem Sicherheitsdienst, der Einrichtungsbetreuung, der Caritas oder dem Hausmeister. Diese werden sicherstellen, dass die richtigen Stellen informiert werden. Bei Vorliegen von Gewalt muss die Polizei gerufen werden.
3. Merken Sie sich, was Sie gesehen haben. Wenn notwendig, schreiben Sie es sich auf.
4. Schützen Sie sich. Gehen Sie heraus aus der Situation, halten Sie sich fern von vermeintlichen Täterinnen und Täter. Fühlen Sie sich bedroht? Dann sprechen Sie hierüber mit der Einrichtungsbetreuung oder der Caritas. Rufen Sie im Ernstfall die Polizei.
5. Fühlen Sie sich nicht ernst genommen? Dann kontaktieren Sie die unabhängigen Beschwerdepersonen.

Haben Sie die Vermutung, dass in Ihrer Einrichtung Gewalt ausgeübt wird?

1. Sprechen Sie die vermeintlichen Täterinnen und Täter nicht darauf an. So gefährden Sie potenzielle Opfer.
2. Informieren Sie die Einrichtungsbetreuung oder die Caritas über Ihren Verdacht. Diese werden den Fall im Blick behalten und gegebenenfalls die Polizei rufen.
3. Fühlen Sie sich nicht ernst genommen? Dann kontaktieren Sie die unabhängigen Beschwerdepersonen. Rufen Sie die Polizei, wenn Sie dies für notwendig halten.

Polizei: 110

Externe Beschwerdestellen: Kostenlos und anonym!

Frauenberatungsstelle Leverkusen e.V.

02171/ 28320

Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für

Lesben, Schwule und Trans* in NRW

0221/ 27 66 999 55

Kinderschutzbund Leverkusen

02171/ 84242

Merkblatt für geflüchtete Frauen in den Einrichtungen der Stadt Leverkusen

Liebe Bewohnerin unserer Gemeinschaftsunterkunft,

mit diesem Papier möchten wir Sie gezielt ansprechen. Es geht um Ihren Schutz.

In Europa haben Frauen einen rechtlichen Anspruch auf Schutz vor Gewalt. Bei Gewalt, auch in Ihrer Familie, haben Sie in Deutschland viele Ansprechpartnerinnen, die Sie anonym und kostenlos beraten.

Was ist Gewalt? Nicht wenige Frauen fragen sich, ob das, was sie erleben oder erlebt haben, Gewalt ist: Niemand darf eine Frau gezielt seelisch oder körperlich verletzen, zu Sex zwingen, belästigen, beschimpfen, bedrohen, demütigen, quälen, vergewaltigen oder schlagen. Jede Frau hat das Recht, sich selbst zu bestimmen. In den meisten Fällen sind es Männer, die gewalttätig gegen „ihre“ Frauen sind. In diesen Fällen spricht man auch von häuslicher Gewalt. Auch nach einer Trennung hört diese manchmal nicht auf. Häusliche Gewalt ist keine Privatsache. Auch in einer Ehe oder Beziehung sind Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung und sexuelle Übergriffe strafbar.

In Deutschland gibt es ein sogenanntes Gewaltschutzgesetz. Dieses macht es möglich, gewalttätige Menschen aus der eigenen oder gemeinsamen Wohnung oder Unterkunft zu verweisen. Dies gilt auch bei der Androhung von Gewalt. Das Gericht kann außerdem dem Täter bzw. der Täterin jeden Kontakt, auch per Telefon oder SMS verbieten. Verstößt dieser hiergegen, hat dies rechtliche Konsequenzen.

Übrigens: Auch Zwangsheirat sowie Stalking/ Nachstellung sind in Deutschland Straftaten.

Schritt für Schritt: Lassen Sie sich helfen.

Wenn der Ehemann, Partner oder die Familie gewalttätig ist, geht es um den Lebensalltag. Viele Dinge müssen geregelt werden und vieles scheint schwierig. Aber: Für jede Angelegenheit gibt es eine Ansprechperson.

Im Notfall kontaktieren Sie die Polizei oder das bundesweite Hilfetelefon.

Polizei **110**
In Leverkusen **0221/ 2294730**



Für eine allgemeine Beratung wenden Sie sich an die Frauenberatungsstellen in Leverkusen oder das Hilfetelefon. Das Frauenhaus kann Sie, wenn Sie wünschen, geschützt unterbringen. Der Flüchtlingsrat berät Sie in aufenthaltsrechtlichen und finanziellen Fragen. Wenn Sie sich fragen, was mit den Kindern geschieht, können Sie den Fachbereich Kinder und Jugend Leverkusen kontaktieren.

Bei diesen Stellen werden Sie kostenlos und anonym beraten. Dolmetscherinnen können hinzu gezogen werden.

Frauenberatungsstelle Leverkusen	02171/ 2832 0
Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e.V.	0214/ 206 1598
Frauenhaus Leverkusen	0214/ 49408
Flüchtlingsrat Leverkusen	02171/ 84645
Kinderschutz Jugendamt Leverkusen	02171/ 406 5171 oder 5143

12.2 Selbstverpflichtungserklärung für hauptamtlich Arbeitende in Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Leverkusen

Grundlage meines Umgangs mit Menschen ist eine Haltung des Respekts und der Wertschätzung gegenüber jedem Individuum, ungeachtet seiner oder ihrer Herkunft, Sprache, Religion, sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität.

In meinem Alltag mit Menschen achte und schütze ich ihre Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf das eigene Bild und den Schutz persönlicher Daten. Ich setze mich aktiv für ein gewalt- und diskriminierungsfreies Miteinander ein. Ich kenne das Gewaltschutzkonzept und die Gewaltschutzrichtlinie der Stadt Leverkusen und halte mich an ihre Regelungen, wenn ich von Konflikten, Regelverstößen, Beschwerden oder Gewaltvorfällen erfahre. Insbesondere verpflichte ich mich, jegliche Form von Gewalt gegen Frauen, Kinder und LSBTIQ* im Sinne der Gewaltschutzrichtlinie, die ich bezeuge oder von der ich erfahre, den zuständigen Ansprechpersonen zu melden.

Ich erkläre mich bereit, Angebote zur Information, zum kollegialen Austausch, zu Supervision und Fortbildung im Rahmen meiner Möglichkeiten zu nutzen.

Name, Vorname:

Datum, Unterschrift:

12.3 Selbstverpflichtungserklärung für Ehrenamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten



Willkommen neue Nachbarn!

Stadt Leverkusen, Fachbereich Soziales

Selbstverpflichtungserklärung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Ich kenne das Gewaltschutzkonzept und die Gewaltschutzrichtlinie der Stadt Leverkusen und halte mich an ihre Regelungen, wenn ich von Konflikten, Regelverstößen, Beschwerden oder Gewaltvorfällen erfahre. Insbesondere verpflichte ich mich, jegliche Form von Gewalt gegen Frauen, Kinder und LSBTIQ* im Sinne der Gewaltschutzrichtlinie, die ich bezeuge oder von der ich erfahre, den zuständigen Ansprechpersonen zu melden.

Ich erkläre, dass ich mich für einen sicheren und transparenten Rahmen im Umgang mit den Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern, die die städtischen Flüchtlingseinrichtungen bewohnen, sowie anderen beteiligten Personen einsetzen werde.

1. Ich achte die Persönlichkeit und Würde sowie die damit einhergehenden Rechte von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern. Mein Umgang mit anderen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz zu den Bewohnerinnen und Bewohner um. Ich respektiere die persönlichen Grenzen, insbesondere die Intimsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner, auch im Hinblick auf den Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
3. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Kindern- und Jugendlichen verboten ist und jede Zuwiderhandlung disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

5. Ich versichere, dass gegen mich keine Verurteilung nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorliegt und auch insoweit kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren dazu gegen mich anhängig ist. Ich verpflichte mich, bei der Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren oder eines gerichtlichen Strafverfahrens nach den aufgeführten Straftatbeständen hierüber unverzüglich Mitteilung an die Stadt Leverkusen zu machen.
6. Ich reiche nach fünf Jahren zum Nachweis meiner Eignung für das Ehrenamt erneut ein Erweitertes Führungszeugnis ein. Ich akzeptiere, dass ich meine ehrenamtliche Tätigkeit ohne eine erneute Vorlage nicht fortsetzen kann.
7. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
8. Ich bewahre gegenüber Dritten Stillschweigen über alle den Datenschutz unterliegenden Angelegenheiten und Informationen, die mir aufgrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit in den städtischen Flüchtlingseinrichtungen bekannt werden. Dies betrifft insbesondere auch persönliche Informationen von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Flüchtlingseinrichtungen. Ich verpflichte mich, auch nach Beendigung meiner Tätigkeit die Verschwiegenheit zu wahren.

Ort und Datum

Unterschrift

12.4 Fortbildungen, Schulungen und Vorträge

Beispielhaft werden hier einige eingehende und niedrigschwellige Maßnahmen aufgezählt, die kurzfristig und ohne großen Aufwand und Kosteneinsatz umsetzbar sind.

Fortbildungen und Schulungen für Hauptamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten (Stadt Leverkusen, Caritas, Sicherheitsdienst)

Organisation	Thema	Form	Finanzierung
Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e.V./ Frauenberatungsstelle Leverkusen e.V.	Gewalt gegen Frauen und Mädchen	Schulung (verpflichtend)	Fortbildungsbudget/Selbstzahlung
Fachbereich Kinder und Jugend	Gewalt gegen Kinder/ was tun?	Schulung (verpflichtend)	Fortbildungsbudget/Selbstzahlung
Rubicon Köln/ Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in NRW	LSBTI*Q als Opfer (sexueller) Gewalt	Schulung (verpflichtend)	Fortbildungsbudget/Selbstzahlung
Polizei Köln	Opferschutz/ Gewaltschutz	Schulung (verpflichtend)	Fortbildungsbudget/Selbstzahlung

Schulungen und Aktionen für Ehrenamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten

Organisation	Thema	Form	Finanzierung
Fachbereich Soziales	Einführung in das Gewaltschutzkonzept und die Gewaltschutzrichtlinie der Stadt Leverkusen	Infoabende im Bürgerschaftlichen Engagement	Regelleistung/ KOMM-AN
Caritas Verband	Präventionsschulung für Ehrenamtliche, die mit Geflüchteten im Kontakt sind „Augen auf! Hinsehen und Schützen!“	Schulung	Regelleistung/ KOMM-AN
Kommunales Integrationszentrum Leverkusen	Schulungen für ehrenamtliche Sprach- und Bildungspat*innen	Fortbildungen zu <ul style="list-style-type: none"> • Trauma • Kinderrechten • Interkulturelle Kommunikation • Konfliktlösung 	Regelleistung/ KOMM-AN

Informationsangebote für Bewohnerinnen und Bewohner von Unterkünften

Organisation	Thema	Form
Stadt Leverkusen, Fachbereich Soziales	Information über die Gewaltschutzrichtlinie/ Beschwerdestelle, etc.	Hausversammlung
Erziehungsberatungsstelle (Diakonie)	„Don` t touch me“ - Prävention von Gewalt/ Handlungsmöglichkeiten und Empowerment	Schulung (wird bereits durchgeführt)
Pro familia	Projekt „Sprechzeit“ - niederschwelliges Gruppen- und Beratungsangebot für geflüchtete Mädchen und Frauen	Schulung (wird bereits durchgeführt)
Mädchentreff „MabuKa“	Beratung für geflüchtete Mädchen und junge Frauen	Externe Beratung: Dienstag 10:30 bis 12:00Uhr Donnerstag 13:00 bis 14:30Uhr Aufsuchende Arbeit in den Unterkünften, Anbindung an den Mädchentreff
Frauenberatungsstelle Leverkusen e.V./ Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e.V.	Intervention bei häuslicher Gewalt im Sinne des GewSchG	Interventionsstelle und Beratung
Polizei Köln/	Häusliche Gewalt gegen Frauen. Was sind meine Rechte?	Schulung, regelmäßige Veranstaltung

12.5 Glossar

Flüchtling ist eine Person gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“ (Art. 1a, Nr. 2 Genfer Flüchtlingskonvention).

Gewalt ist „der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt“ (World Health Organization, 2002).

Die WHO unterscheidet grundsätzlich zwischen drei verschiedenen Formen von Gewalt: 1. gegen sich selbst gerichtete Gewalt, 2. interpersonale Gewalt zwischen einzelnen Personen, hierunter fällt auch Gewalt in der Partnerschaft; und 3. Kollektive Gewalt, hierunter fällt auch Gewalt gegen Flüchtlingsheime.

Sexuelle Gewalt

Die WHO definiert sexuelle Gewalt als jegliche sexuelle Handlung, Versuch der Durchführung einer sexuellen Handlung, unerwünschte sexuelle Kommentare oder Annäherungsversuche, jegliche Handlungen, die auf die Sexualität einer Person ausgerichtet sind und Zwang ausüben, ungeachtet der Beziehung zwischen Opfer und Täter, in jeglichem Setting, einschließlich, aber nicht begrenzt auf das Zuhause und die Arbeit. So gehört Vergewaltigung in der Ehe ebenso dazu wie die Verweigerung des Rechts auf Verhütung. Zwang muss dabei nicht physisch ausgeübt werden. Auch psychischer Druck, Erpressung oder die Drohung mit körperlicher Gewalt fallen darunter (vgl. WHO, 2002, Seite 149).

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt und sexualisierter Machtmissbrauch sind Begriffe, die „sexuelle Gewalt“ gemäß feministischem Verständnis nicht als Ausleben sexueller Bedürfnisse deuten, sondern als Ausübung von Macht interpretieren. Sie werden Handlungen mit geschlechtlichem Bezug ohne Einwilligung beziehungsweise Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen und insbesondere Delikten wie zum Beispiel sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und sexueller Missbrauch von Kindern übergeordnet. Sexualisierte Gewalt wird dabei der physischen Gewalt (zum Beispiel Körperverletzung und Misshandlung von Schutzbefohlenen) und der psychischen Gewalt nebengeordnet.

Geschlechtsspezifische Gewalt

„Geschlechtsspezifisch ist Gewalt gegen Frauen dann, wenn sie gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder wenn sie Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“ (Institut für Menschenrechte, 2015, S.7).

Kollektive Gewalt

„bezeichnet die gegen eine Gruppe oder mehrere Einzelpersonen gerichtete instrumentalisierte Gewaltanwendung durch Menschen, die sich als Mitglieder einer anderen Gruppe begreifen und damit politische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Ziele durchsetzen wollen“ (WHO, 2002).

Gewalt in der Partnerschaft

„Gewalt in der Partnerschaft ist eine der häufigsten Formen von Gewalt gegen Frauen und beinhaltet physischen, sexuellen und emotionalen Missbrauch und kontrollierendes Verhalten eines Partner“ (WHO, 2012). Sie kommt in allen Kontexten und innerhalb aller sozioökonomischen, religiösen und kulturellen Gruppen vor. Der bei weitem größte Teil betrifft Frauen.

Kind

ist in Deutschland, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im Grundgesetz verankerte Kinderrechte sind: Recht auf Betreuung bei Behinderung, Recht auf Bildung, Recht auf elterliche Fürsorge, Recht auf Gesundheit, Recht auf Gleichheit, Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör, Recht auf persönliche Ehre, Recht auf Privatsphäre, Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht, Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt und das Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe. Für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr verändern sich verschiedene gesetzlich verankerte Schutzmechanismen: Jugendliche gelten z.B. nicht mehr als Kind im Sinne sexualstrafrechtlicher Schutzvorschriften (besonderer Schutz vor sexuellem Missbrauch § 176 Abs.1, § 176a, § 184b StGB).

12.6 Relevante Konventionen und Gesetze

In Deutschland in Kraft seit 1948 Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte:

Fundament zahlreicher internationaler und nationaler Übereinkommen, Verträge und Gesetze zum Schutz der Grundrechte.

Als Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen hat sie zwar nicht die rechtsverbindliche Kraft eines Vertrages, der von Einzelstaaten ratifiziert werden kann, doch sie hat politisch und moralisch ein sehr großes Gewicht. Ihre Bestimmungen sind in viele nationale Verfassungen aufgenommen worden, und es ist inzwischen anerkannt, dass einige ihrer Bestimmungen bindendes Völkergewohnheitsrecht und teilweise sogar zwingendes Völkerrecht ("ius cogens") sind

<http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>

1949 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf

1950 Europäische Menschenrechtskonvention

www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf

1951 Genfer Flüchtlingskonvention

http://www.unhcr.de/no_cache/mandat/genferfluechtlingskonvention

1961 Europäische Sozialcharta 1965

1965 UN-Antirassismuskonvention - Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDFDateien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_de.pdf

1966 UN Zivilpakt (Intern. Pakt über bürgerliche und soziale Rechte)

<http://www.auswaertigesamt.de/cae/servlet/contentblob/360794/publicationFile/3613/IntZivilpakt.pdf>

1966 UN Sozialpakt (Intern. Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)

<http://www.auswaertigesamt.de/cae/servlet/contentblob/360806/publicationFile/3618/IntSozialpakt.pdf>

1979 UN-Frauenrechtskonvention - Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung von Frauen (CEDAW): Erstes internationales Rechtsinstrument, das die Diskriminierung von Frauen definiert hat.

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/cedawabkommen,property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf>

1984 UN-Antifolterkonvention - Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
<http://www.auswaertigesamt.de/cae/servlet/contentblob/360814/publicationFile/3621/%C3%9CbereinkommenGegenFolter.pdf>

1985 Internationale Anerkennung von FGM/FGC als Form von Gewalt gegen Frauen

1989 UN Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes)

http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/_C3_9Cbereinkommen-_C3_BCber-die-Rechte-des-Kindes,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf

1997 Änderung des § 177 des StGB: stellt Vergewaltigung in der Ehe sowie homosexuelle Vergewaltigung unter Strafe

2000 UN Resolution 1325 des UN Sicherheitsrats über Frauen, Frieden und Sicherheit www.un.org/depts/german/sr/sr_00/sr1325.pdf

2002 Gewaltschutzgesetz

bezweckt den Schutz einer Person vor allen Formen von Gewalt im privaten häuslichen Umfeld. Bietet eine klare Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Zivilgerichts bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person einschließlich der Drohung mit solchen Verletzungen. Neu an dem Gesetz ist das Prinzip „Wer schlägt, muss gehen“.

<http://www.gesetze-im-internet.de/gewschg/BJNR351310001.html>

2006 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agg/gesamt.pdf

2011 Istanbul-Konvention: Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt:

das bisher am weitesten entwickelte, rechtsverbindliche Instrument zur Bekämpfung von „Gewalt gegen Frauen“

<http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168008482e>

2012 Neues Bundeskinderschutzgesetz

http://www2.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*%5B@attr_id=%27bgbl111s2975.pdf%27%5D

2013 EU Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und Europarates

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0033&from=EN>